

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

BEBAUUNGSPLAN NR. 51 „INTEGRATIVER SPORTPARK HÖNGEN“



**GEMEINDE SELFKANT
ORTSLAGE HÖNGEN**

Impressum

März 2020

Auftraggeber:

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Am Rathaus 13
52538 Selfkant

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
vdh@vdhgmbh.de
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. Marta Jakubiec
M.Sc. Sebastian Schütt

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans	4
1.2	Plangebietsbeschreibung	4
1.3	Gesetzliche Anspruchsgrundlage.....	8
2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	8
3	AUFGABEN UND UMFANG DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAGES	9
4	PLANERISCHE VORGABEN	9
4.1	Regionalplan	9
4.2	Flächennutzungsplan	12
4.3	Bebauungsplan	16
4.4	Landschaftsplan	16
4.5	Schutzgebiete.....	20
5	DARSTELLUNG VON BESTAND, EINGRIFF UND BEWERTUNG	21
5.1	Schutzgut Flora	21
5.1.1	Bestand.....	21
5.1.2	Konflikte mit dem Schutzgut.....	22
5.1.3	Bewertung des Eingriffs	22
5.2	Schutzgut Fauna	22
5.2.1	Bestand.....	22
5.2.2	Vorbelastung.....	24
5.2.3	Konflikte mit dem Schutzgut.....	24
5.2.4	Bewertung des Eingriffs	27
5.3	Schutzgut Boden.....	27
5.3.1	Bestand.....	27
5.3.2	Vorbelastung.....	29
5.3.3	Konflikte mit dem Schutzgut.....	29
5.3.4	Bewertung des Eingriffs	29
5.4	Schutzgut Wasser	29
5.4.1	Bestand.....	29
5.4.2	Vorbelastung.....	30
5.4.3	Konflikte mit dem Schutzgut.....	30

5.4.4	Bewertung des Eingriffs	30
5.5	Schutzgut Klima	30
5.5.1	Bestand	31
5.5.2	Vorbelastung	31
5.5.3	Konflikte mit dem Schutzgut	31
5.5.4	Bewertung des Eingriffs	32
5.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	32
5.6.1	Bestand	32
5.6.2	Vorbelastung	32
5.6.3	Konflikte mit dem Schutzgut	32
5.6.4	Bewertung des Eingriffs	32
6	VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICHBARKEIT EINES EINGRIFFS.....	33
6.1	Vermeidbarkeit des Eingriffs	33
6.2	Minderung der Eingriffsfolgen	33
6.3	Vermeidungs-, Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen gem. §§ 13 und 15 BNatSchG	33
6.3.1	Schutzgut Flora	33
6.3.2	Schutzgut Fauna	34
6.3.3	Schutzgut Boden	35
6.3.4	Schutzgut Wasser	36
6.3.5	Schutzgut Klima	36
6.3.6	Schutzgut Landschaftsbild	36
6.3.7	Ausgleichbarkeit	36
7	KOMPENSATION DES EINGRIFFS.....	36
7.1	Bewertungsraum/-methodik für die Kompensationsflächenberechnung	36
7.2	Kompensationsflächenberechnung	37
7.3	Zusammenfassung zu den Kompensationsmaßnahmen	43
7.4	Referenzliste der Quellen	44

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Für alle Bauleitplanverfahren schreibt das Baugesetzbuch (BauGB) in § 2 Abs. 4 grundsätzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 (6) sowie § 244 Abs. 2 BauGB).

Die Umweltprüfung hat nach § 2 (4) BauGB dafür Sorge zu tragen, für die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht. Dieser ist nach § 2a BauGB der Begründung des Bauleitplans beizustellen, wobei sich der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der BauGB-Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung werden daher die genannten gesetzlichen Vorgaben mit den Ergebnissen des im Zuge des Bauleitplanverfahrens erarbeiteten landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Im Verfahren wurde untersucht, inwieweit die Umweltbelange tangiert sind. Weiterhin wird im Rahmen des Verfahrens ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen formuliert. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB werden Untersuchungsumfang und Detailschärfe auf der Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange weiter konkretisiert.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht absehbare oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Gemeinde Selfkant plant im Ortsteil Höngen einen integrativen Sportpark anzusiedeln. Im Selfkant besteht der Bedarf nach einer zentralen Sportstätte. Im Gemeindegebiet sind bisher mehrere Sportstätten vorhanden, die von der Gemeinde und Vereinen unterhalten werden müssen. Der grundsätzliche Bedarf an Sportstätten ist jedoch rückläufig, weshalb die vorhandenen Anlagen nicht ausreichend ausgelastet werden. Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Einrichtung einer zentralen attraktiven Sportstätte, die einerseits das Angebot im Zentrum des Gemeindegebietes bündelt und andererseits aufgrund ihrer Attraktivität zu einer Steigerung der Nachfrage führt. Gleichzeitig soll die geplante Sportstätte eine Inklusions- und Integrationsfunktion erfüllen und generationen-übergreifend nutzbar sein.

Die Änderung des Flächennutzungsplans zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung wurde bereits vorgenommen, der Feststellungsbeschluss in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.02.2019 gefasst. Um das Vorhaben konkret planerisch zu steuern, soll zusätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Ziel der Planung ist es, durch die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf sowie einer Grünfläche die Umsetzung des geplanten Sportstättenkonzepts zu ermöglichen. Darüber hinaus regelt der Bebauungsplan den extern zu leistenden Ausgleich für die Eingriffe innerhalb des Sportpark-Areals.

1.2 Plangebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Selfkant, in der Ortslage Höngen. Die Gemeinde Selfkant liegt im Westen von Nordrhein-Westfalen, an der Grenze zu den Niederlanden. Es handelt sich um die westlichste Gemeinde Deutschlands.

Der Selfkant grenzt auf deutscher Seite im Nordosten an die Gemeinde Waldfeucht und im Osten an die Gemeinde Gangelt. Auf niederländischer Seite grenzt Selfkant an die Stadt Sittard-Geleen sowie die Gemeinden Echt-Susteren, Onderbanken und Schinnen. Das Plangebiet unterteilt sich in drei Teilbereiche. Teilbereich A umfasst die für den Sportpark überplanten Bereiche, der Teilbereich B wird als multifunktionale Maßnahmenfläche für den Steinkauz hergerichtet und im Teilbereich C wird der Waldausgleich erbracht. Die Teilbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Teilbereich A (4,3 ha)			Teilbereich B (11,5 ha)			Teilbereich C (5,5 ha)		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Höngen	3	172 (tw.)	Havert	3	74	Süsterseel	1	383 (tw.)
		226						
		231 (tw.)						
		241 (tw.)						
		577						
		578						
	4	16						
		27						
		28						
		29						
		30						
		31						
		384 (tw.)						
		390 (tw.)						
		400						
		401						
		402						
		403						
		404						

Tabelle 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Teilbereichen; Quelle: Eigene Darstellung

Der Teilbereich A ist der für die vorliegende Planung wesentliche Teilbereich, da die Planung lediglich Eingriffe innerhalb dieses Bereiches vorsieht. Innerhalb der Teilbereiche B und C werden Teile des Ausgleichs für diese Eingriffe erbracht werden. Für sie erfolgt daher eine weniger umfangreiche Bewertung, da vorliegend davon ausgegangen werden kann, dass mit den getroffenen Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen keine erheblichen Eingriffe in die Umweltschutzgüter i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB verbunden ist. Gleichwohl erfolgt eine Beschreibung der Bestandssituation sowie der grundlegend mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf den heutigen Zustand der Flächen.

Der Planbereich A liegt in der Ortslage Höngen und hat eine Größe von rund 4,3 ha. Nördlich der Fläche befinden sich unterschiedliche Nutzungsarten. Ein Teil der Flächen wird zu Wohnbauzwecken genutzt, den Charakter der direkt angrenzenden Flächen bestimmen jedoch ein Schulzentrum mit angeschlossenen Sportanlagen sowie das sogenannte „Haus der Kinder“, das ebenfalls dem Schulzentrum zugeordnet ist. Im Osten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Bereiche im Westen des Plangebietes werden zu Wohnbauzwecken genutzt. Südlich des Plangebietes schließen gemischt genutzte Flächen an. Die verfahrensgegenständlichen Flächen selbst unterliegen in Teilen einer Nutzung zu sportlichen Zwecken. Der Großteil des Plangebietes wird derzeit jedoch landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt findet sich Gehölzbestand.



Abbildung 1: Luftbild des Teilbereichs A, Planbereich in rot markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW 2019

Der Teilbereich B befindet sich nordwestlich der Ortslage Schalbruch an der Gemeindegrenze zu den Niederlanden. Sie hat eine Größe von ca. 11,5 ha und befindet sich in gemeindlichem Eigentum. Der überwiegende Teil der Flächen stellt sich als Grünlandfläche dar, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Viehfuttergewinnung unterliegt. Ein Gehölzstreifen aus starkwüchsigen Bäumen unterteilt die Fläche in Ost-West-Richtung in zwei ungefähr gleich große Hälften. Nördlich und östlich der Fläche befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die teils durch Gehölzbestände strukturiert werden. Im Süden und Westen liegen in liegen Waldbestände, jedoch in mindestens 100 m Entfernung. Im Südosten liegt darüber hinaus die Ortslage Schalbruch.



Abbildung 2: Luftbild des Teilbereichs B, Planbereich in rot markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW 2019

Der Teilbereich C liegt nördlich der Ortslage Süsterseel und umfasst ca. 5,5 ha. Die Fläche selbst stellt sich zum Teil als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, zum Teil als gehölzbestandene Fläche dar. Nordöstlich, östlich und südöstlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Südwesten, Westen und Nordwesten finden sich Waldbestände sowie lichtere Gehölzbestände. In den westlichen Waldbereich eingebettet liegt ein Sportplatz, im Südwesten schließt hinter dem Waldbereich der Siedlungszusammenhang der Ortslage Süsterseel an.



Abbildung 3: Luftbild des Teilbereichs C, Planbereich in rot markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW 2019

1.3 Gesetzliche Anspruchsgrundlage

Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, da bei Verwirklichung der vorgesehenen Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaft und Naturhaushalt entstehen können.

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ zu verstehen. Durch § 15 BNatSchG wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie § 33 Abs. 3 LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) sind bei einem Eingriff in Natur und Landschaft in einem Fachplan oder einem Landschaftspflegerischen Begleitplan alle Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind, zu erstellen.

2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 15 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder zu kompensieren.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB über den Umgang mit Eingriffen in Natur und Landschaft zu befinden. Gemäß § 1a Abs. 2 und

3 BauGB sind umweltschützende Belange, u.a. auch Vermeidung und Ausgleich zu erwartender Eingriffe, in der Abwägung über die Planung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan dient zur Darstellung des Ausgleiches gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB und hilft bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials über die Eingriffe in Natur und Landschaft. Er umfasst die Darstellung und Bewertung der örtlichen Gegebenheiten, des Eingriffs sowie der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Wird aufgrund dessen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in der planerischen Abwägung größeres Gewicht als anderen Belangen eingeräumt, sollen entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden, die mit Inkrafttreten des Bebauungsplans rechtswirksam werden. Entsprechende Festsetzungen können im Geltungsbereich des Bebauungsplans getroffen werden, aber auch gemäß § 31 LNatSchG und § 9 Abs. 1a BauGB an einer anderen Stelle festgelegt und den Grundstücksflächen zugeordnet werden, auf denen Eingriffe zu erwarten sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Durchführung obliegen dem jeweiligen Vorhabenträger und können innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, auf externen Ersatzflächen oder durch Ausgleichszahlung nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorgenommen werden.

3 AUFGABEN UND UMFANG DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAGES

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Hierfür wird die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkung eines Vorhabens auf die Umwelt im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt, der als Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt wird. Er umfasst die Prüfung und Darstellung von Art, Ausmaß und Intensität des zu erwartenden Eingriffs, der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie des geeigneten Ausgleiches und Ersatzes von nicht vermeidbaren oder verminderbaren Eingriffen.

Die Beurteilung gliedert sich in:

- Abgrenzen des Plangebietes und des Betrachtungsraumes
- Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten nach Bestandsaufnahme (Beschreibung + Planentwurf „Ausgangszustand des Plangebiets“)
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Beschreibung + Planentwurf „Eingriff gemäß Festsetzungen“)
- Bewertung des Eingriffs anhand der Planung (Konfliktanalyse)
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen

4 PLANERISCHE VORGABEN

Vor der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist festzustellen, ob die Maßnahmen nach anderen rechtlichen Vorgaben (Bauleitplanung, Schutzstatus, landschaftspflegerische Zielsetzungen etc.) zulässig und prinzipiell durchführbar sind.

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Blatt L4900/4902 Selfkant/Heinsberg stellt den Planbereich A sowie dessen angrenzende Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar.

Grundsätzlich dienen die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche gemäß ihrem Namen den Freiraum- und Agrarnutzungen. Hierzu zählen nach der Anlage 1, Teil B zur 3. DVO zum Landesplanungsgesetz (LPIG) unter anderem Grün-, Sport- und Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist. Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Sportstätte vor, die überwiegend aus Außenanlagen besteht. Hierzu sollen im Bebauungsplan eine Fläche für Gemeinbedarf sowie eine Grünfläche festgesetzt werden.

Gemäß den Zielen des Regionalplanes soll darüber hinaus die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der AFAB erhalten werden. Daher sind die Belange der Landwirtschaft bei einer Entscheidung über die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Abwägungsprozess einzustellen. Vorliegend wurde eine entsprechende Abwägungsentcheidung bereits auf der vorgelagerten Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorweggenommen.

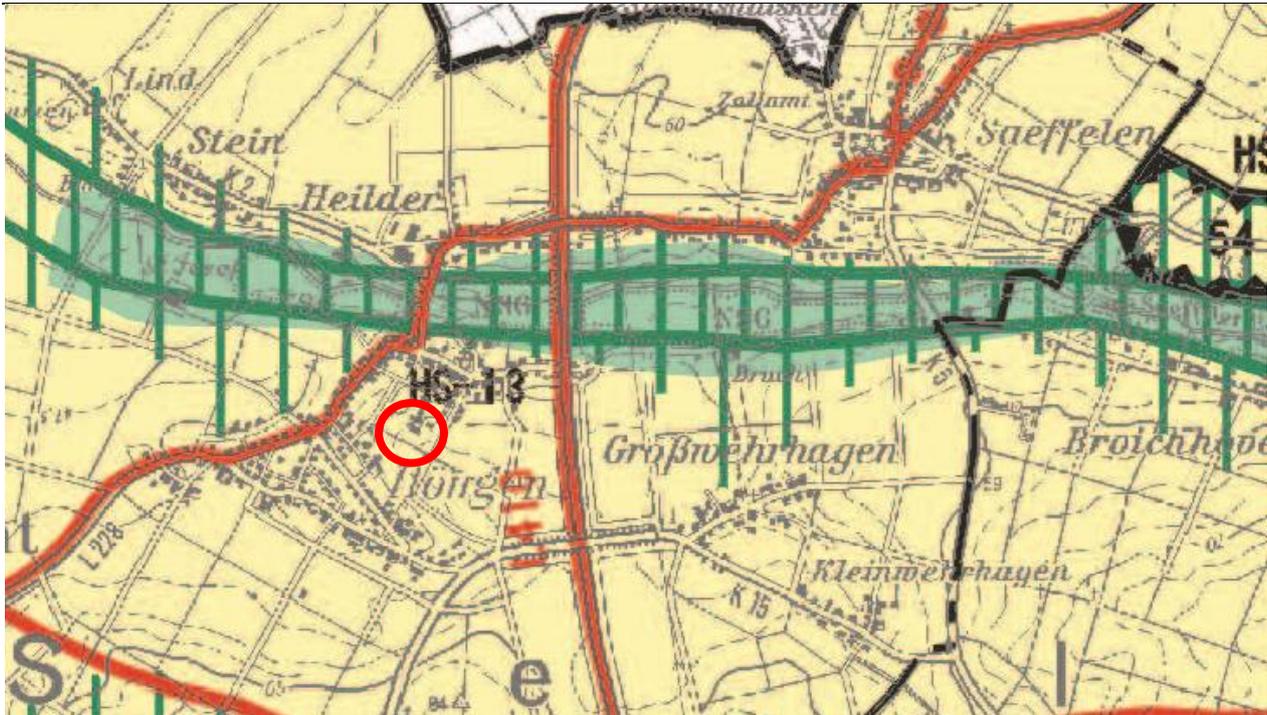


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, Teilbereich A in rot markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Bezirksregierung Köln 2003

Für den Geltungsbereich B wird im Regionalplan ebenfalls ein AFAB dargestellt, mit Überlagerungen durch Bereiche zum Schutz der Natur im gesamten Teilbereich sowie einer zusätzlichen Überlagerung durch Grundwasser- und Gewässerschutz im südlichen Teilbereich. Eine Entwicklung und Aufwertung der Maßnahmenfläche steht diesen Zielen nicht entgegen, auch der Gewässerschutz wird durch die vorzunehmenden Anpflanzungen nicht beeinträchtigt.

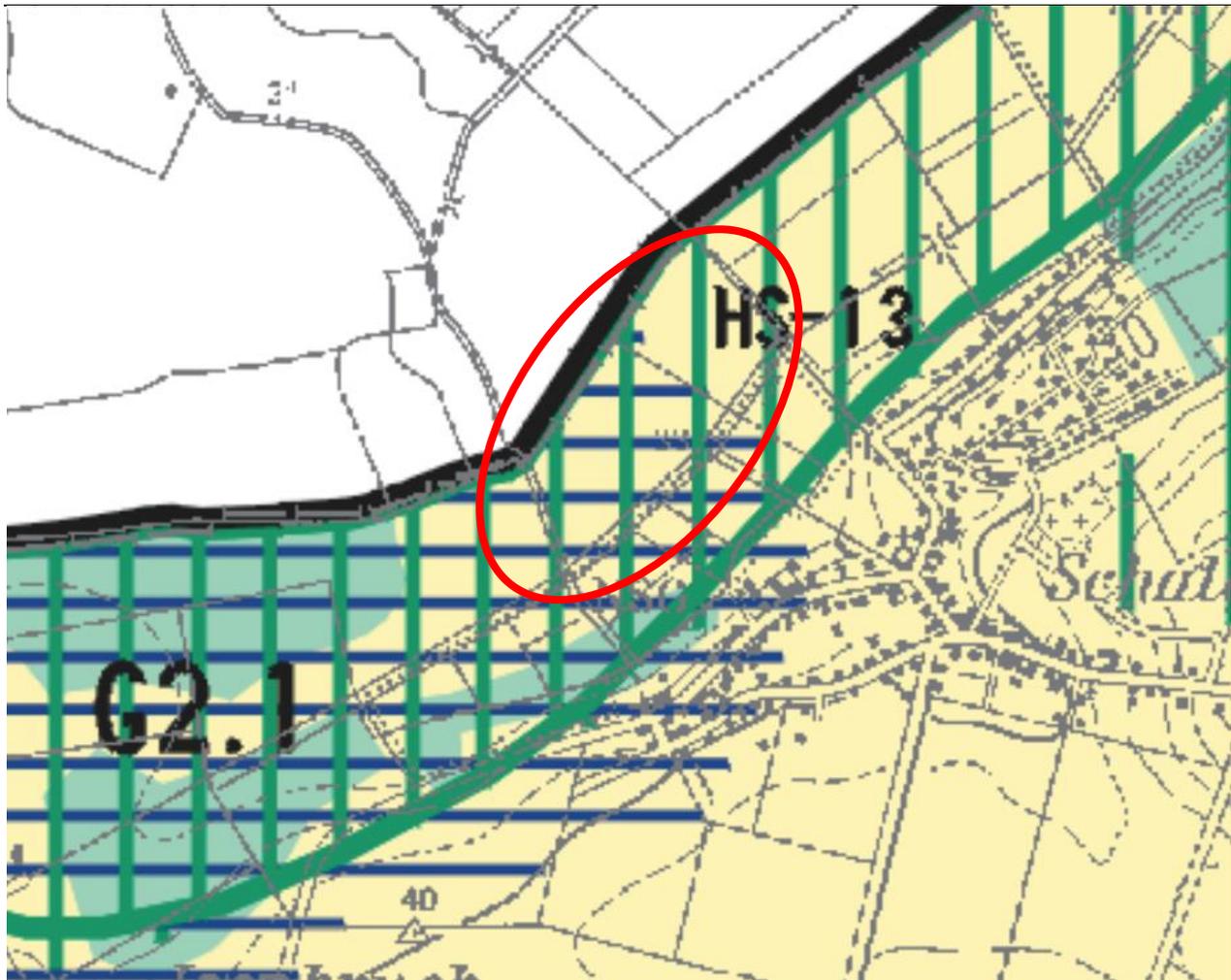


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, Teilbereich B in rot markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Bezirksregierung Köln 2003

Der Planbereich C ist als Waldbereich mit einer Überlagerung durch einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Mit der Planung ist eine Aufforstung des Teilbereiches C verbunden, sodass die vorliegende Planung für diesen Bereich den Zielen des Regionalplans vollumfänglich entspricht.



Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, Teilbereich C in rot markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Bezirksregierung Köln 2003

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist bereits erfolgt, die förmliche Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ist inhaltlich an die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln gekoppelt und soll daher in zeitlicher Abstimmung mit diesem erfolgen.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich A größtenteils Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese nehmen den zentralen sowie südlichen, südöstlichen, südwestlichen und nordöstlichen Teil des Plangebietes ein. Zwar stellt Abbildung 7 für den nordöstlichen Bereich Wohnbauflächen dar, im Zuge der 19. Flächennutzungsplanänderung wurden diese jedoch als Tauschflächen in das Verfahren eingestellt. Abbildung 8 zeigt die 19. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung des Feststellungsbeschlusses vom 20.02.2019. Im Nordwesten und Norden befinden sich Grünflächen, Flächen für Wald sowie sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen. Die Verkehrsflächen dienen dem ruhenden Verkehr. Konkrete Umweltschutzziele ergeben sich aus diesen Darstellungen nicht, gleichwohl sichert insbesondere die Darstellung der Flächen für Wald zunächst den Fortbestand und die Entwicklung der im Plangebiet vorhandenen Waldbereiche. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ist jedoch der aufgrund des Eingriffes in die Waldbereiche erforderliche Waldausgleich abgestimmt worden. Für die 3.000 m² Waldfläche, die bei Realisierung der Planung dem Sportpark weichen werden, wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:1,5 (entspricht 4.500 m² Neuaufforstung) auf Teilen des Flurstückes 383, Flur 1, Gemarkung Süstelseel erbracht, hieraus ergibt sich der Planbereich C. Darüber hinaus spiegelt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft die bisherige Absicht der Gemeinde wider, den Freiraum vor flächenhaften Inanspruchnahmen zu schützen und somit sowohl das Schutzgut Fläche, als auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere vor siedlungsbedingten Beeinträchtigungen zu bewahren. Um den mit der Planung verbundenen Eingriff in die Flächen für die Landwirtschaft auszugleichen, wurde im Zuge der Flächennutzungsplanänderung ein Flächentausch vorgenommen. Der grundsätzlichen Zielsetzung, Flächen im Außenbereich für die Landwirtschaft zu sichern und somit vor Inanspruchnahme zu Siedlungszwecken zu schützen, wird somit weiterhin entsprochen. Weitere Umweltschutzziele ergeben sich aus dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant nicht.

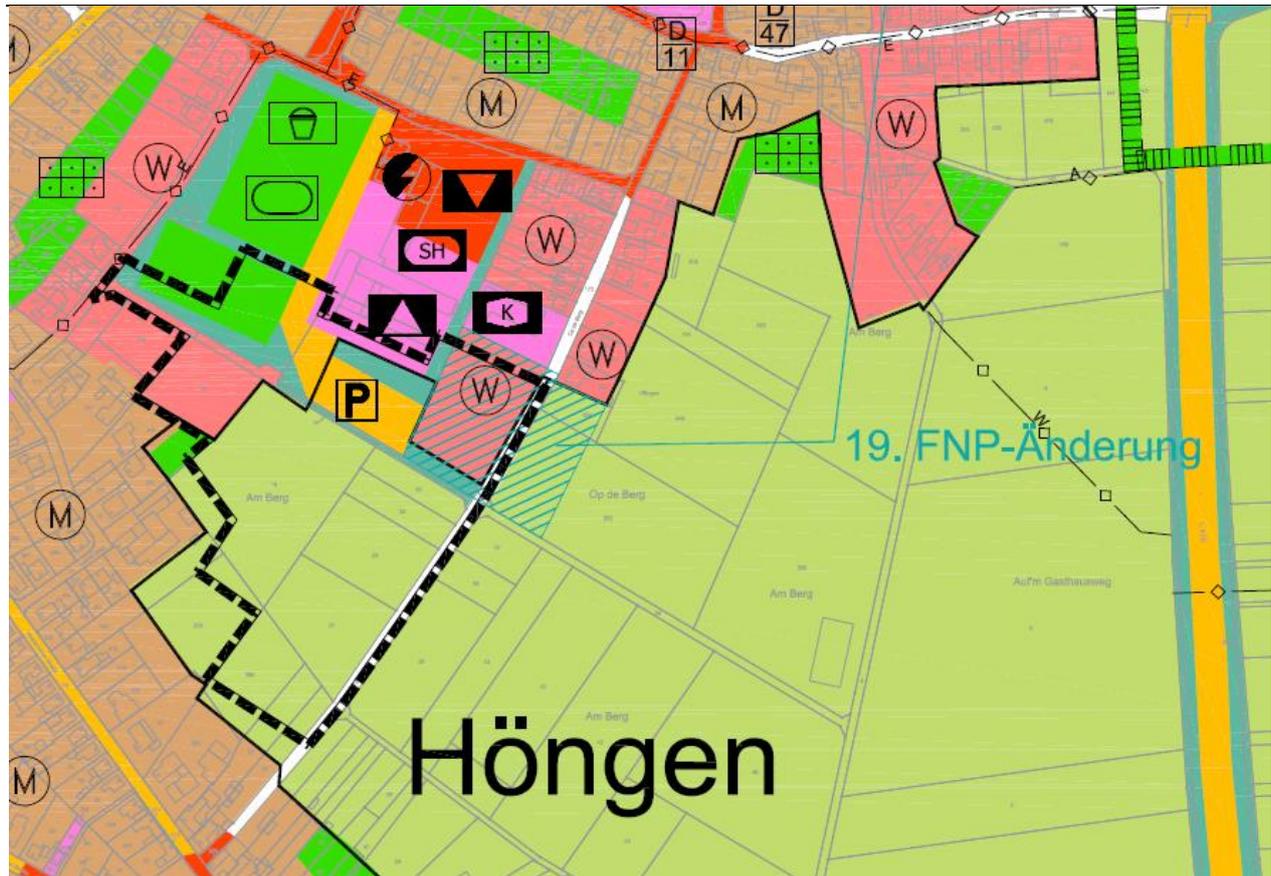


Abbildung 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant im Bereich der Fläche A ohne 19. Änderung, mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 19. Änderung; Quelle: Eigene Darstellung

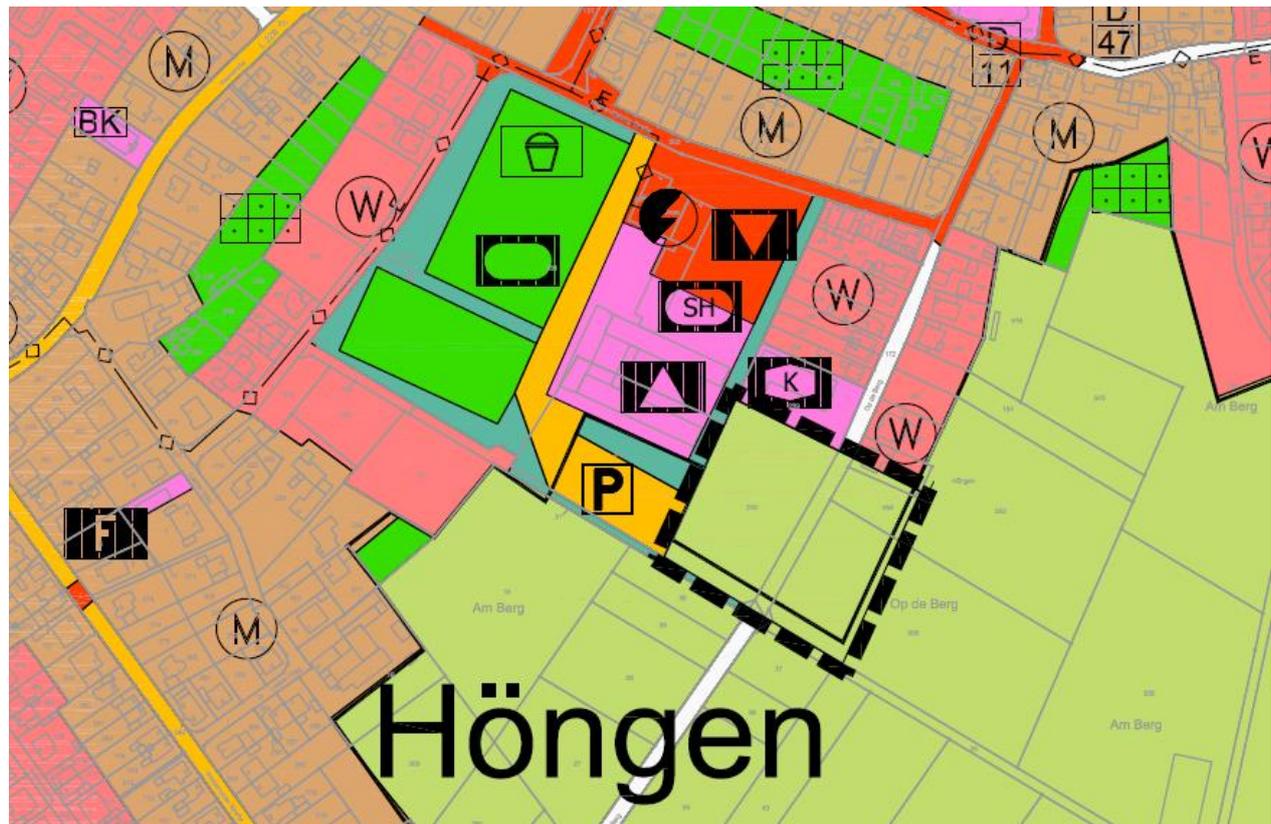


Abbildung 8: Ausschnitt aus der derzeit zur Genehmigung vorliegenden 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Selfkant; Quelle: Eigene Darstellung

Um die vorliegende Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, wurde am 20.02.2019 bereits die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Gemeinde Selfkant beschlossen, die Genehmigung der Änderung durch die Bezirksregierung ist jedoch anhängig. Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 20. Änderung sieht die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf und Grünflächen vor. Nach erfolgter Flächennutzungsplanänderung sowie deren Bekanntmachung kann der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.

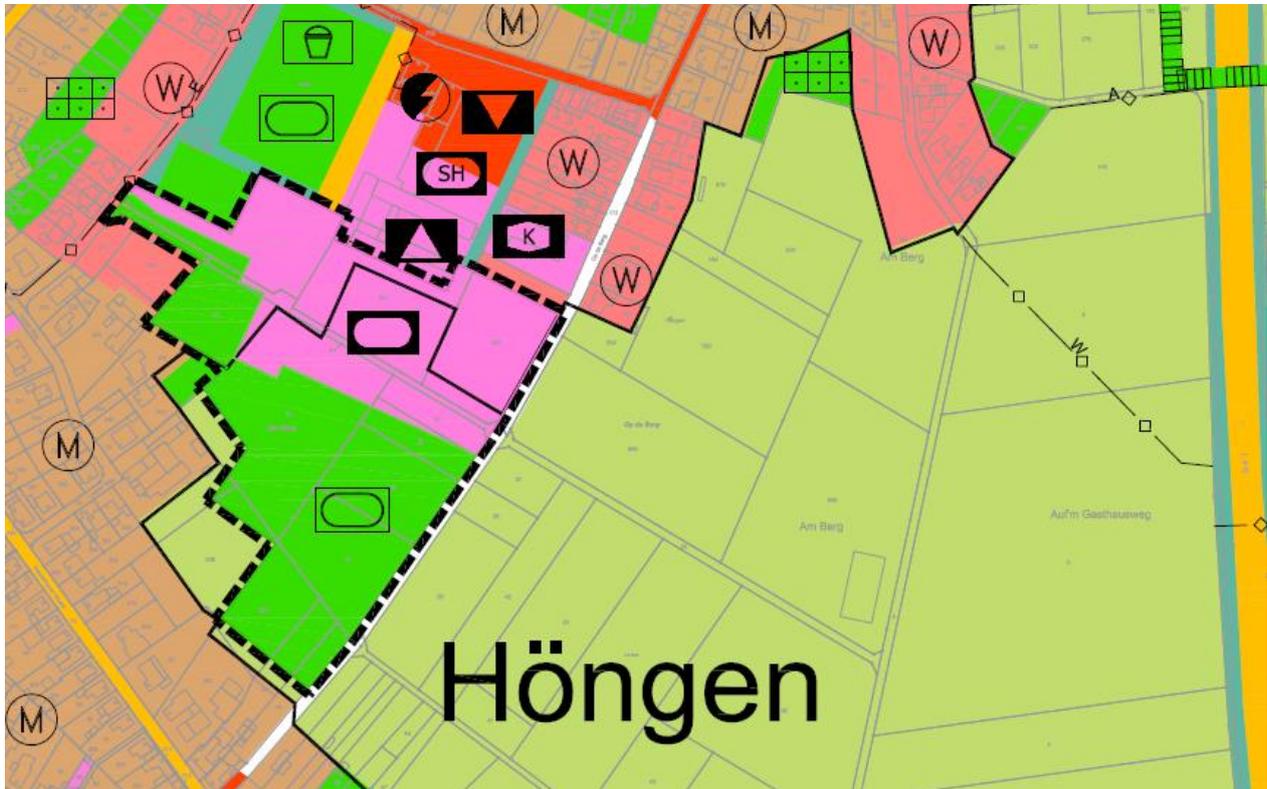


Abbildung 9: Ausschnitt aus der derzeit zur Genehmigung vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Selfkant; Quelle: Eigene Darstellung

Der Planbereich B wird als Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. Die vorliegend geplanten Maßnahmen zur Aufwertung der Fläche für den Steinkauz sehen die Anpflanzung zusätzlicher Vegetationsstrukturen unter Erhaltung der Nutzbarkeit der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken vor. Somit kann die vorliegende Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.

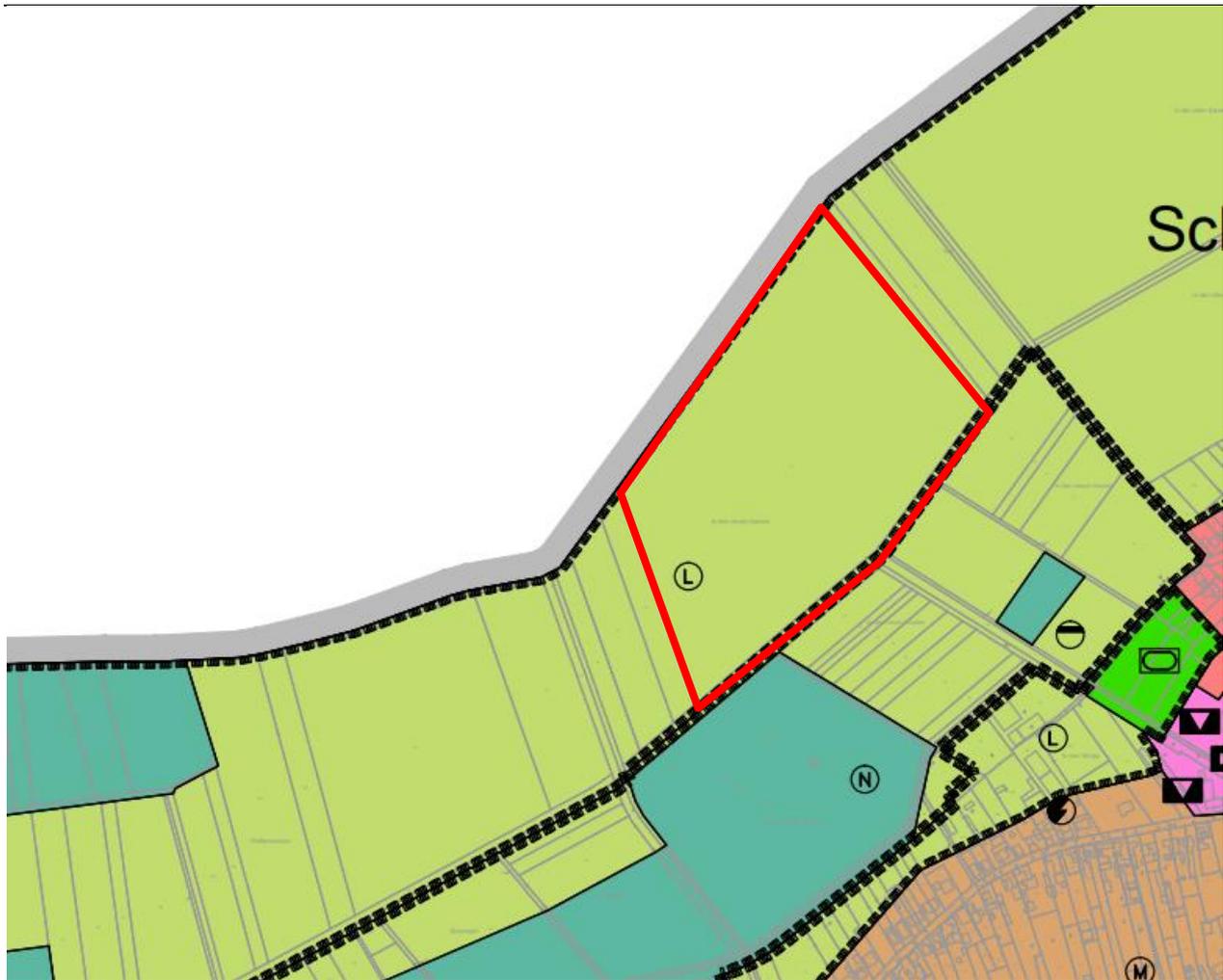


Abbildung 10: Darstellung der Teilfläche B (rot markiert) im Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant; Quelle: Eigene Darstellung

Für die Teilfläche C stellt der Flächennutzungsplan im nördlichen Bereich Flächen für die Landwirtschaft dar, im Süden werden Flächen für Wald dargestellt. Der gesamte Bereich wird durch die Darstellung einer Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen sowie eine Darstellung als Landschaftsschutzgebiet überlagert. Die Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald sowie die Überlagernde Darstellung als Landschaftsschutzgebiet stehen der vorgesehenen Aufforstung zunächst nicht entgegen. Zwar ist eine Aufforstung innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft zunächst nicht mit dem grundsätzlichen Planungsziel vereinbar, gleichwohl trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Begrenzung der zu bepflanzen Fläche, die deutlich hinter der Gesamtfläche des Teilbereiches C zurückbleibt, weshalb eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten ist. Die Darstellung als Fläche für Abgrabungen beruht auf einer früheren Abgrabung, die zwischenzeitlich beendet und rekultiviert worden ist. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind zwischenzeitlich von der Kreisverwaltung abgenommen worden, weitere Abgrabungen sind nicht vorgesehen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll zur Offenlage eine Rücknahme der Darstellung als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgen. Unter dieser Voraussetzung kann die vorliegende Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.

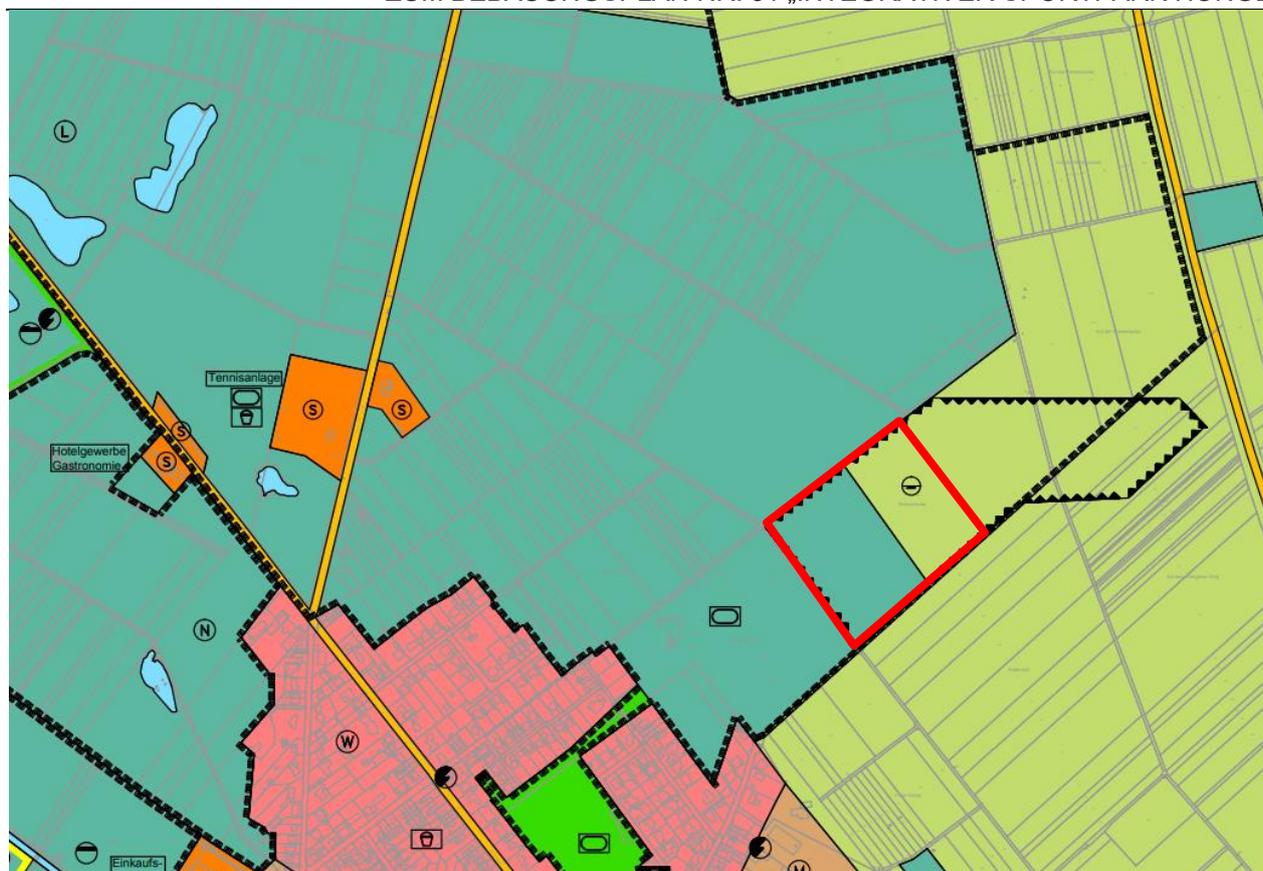


Abbildung 11: Darstellung der Teilfläche C (rot markiert) im Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant; Quelle: Eigene Darstellung

4.3 Bebauungsplan

Der nördliche Teil des Planbereichs A wird durch Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 024 – Höngen, zentrale Bushaltestelle – überlagert. Dieser hat am 18.03.2002 Rechtskraft erlangt. Der Bauleitplan genügt jedoch nicht den rechtlichen Anforderungen, insbesondere den für Satzungen maßgeblichen Bestimmtheitsanforderungen. So lässt die Planurkunde, die nicht gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV) erstellt wurde, sondern lediglich ein Plankonzept darstellt, für den Rechtsanwender in keiner Weise belastbar erkennen, welche Regelungsinhalte getroffen werden. Dies wird durch den Plankopf unterstrichen, der entgegen des beabsichtigten Satzungscharakters den Vermerk „Entwurf FNP – Änderung III/4.1, Vorentwurf, Plandarstellung“ aufweist. Auch fehlen in formaler Hinsicht sowohl auf der vermeintlichen Planurkunde, als auch im Dokument zur Begründung die Verfahrensvermerke. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan Nr. 024 unwirksam ist und somit zum Zeitpunkt dieser Planaufstellung keine bindende Wirkung für die überlagerten Plangebietsbereiche entfaltet.

Darüber hinaus sieht das heutige städtebauliche Konzept der Gemeinde keinen zentralen Busbahnhof in der Ortslage Höngen vor, eine Realisierung der Maßnahme ist nie erfolgt und soll auch in Zukunft nicht erfolgen.

Sollte der Plan entgegen der vorangehend geschilderten Einschätzung dennoch Rechtsverbindlichkeit entfalten, wird er dennoch hilfsweise im Zuge dieses Planverfahrens aufgehoben, um den Rechtsschein eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht weiter aufrecht zu erhalten.

Für den Teilbereich B sowie den Teilbereich C bestehen keine Bebauungspläne, sie sind dem Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zuzuordnen. Diese Einordnung steht der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht entgegen.

4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt zu großen Teilen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ des Kreises Heinsberg. Dieser stellt für die Teilbereiche A und C das Entwicklungsziel 2 dar. Ziel ist die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Um dieses Ziel zu erreichen sollen insbesondere

- Vegetationsstrukturen gepflanzt,

- Kleine Wäldchen geschaffen,
- Obstbäume gepflanzt,
- Kleingewässer angelegt,
- Kräuter- und Staudenfluren angelegt und gepflegt,
- Obstbaumwiesen erhalten und
- alle gliedernden und belebenden Elemente erhalten werden.

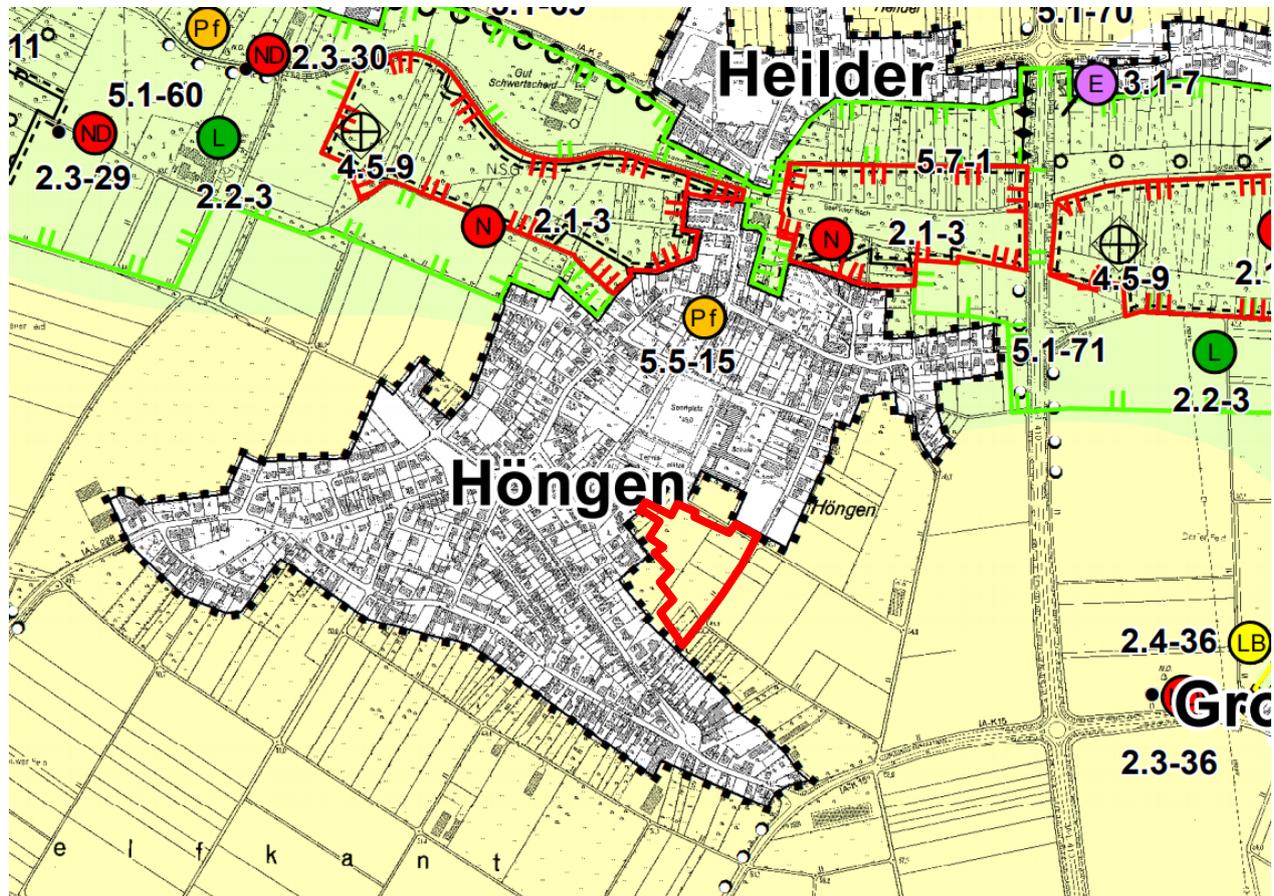


Abbildung 12: Auszug aus dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“, Teilbereich A in rot markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Kreis Heinsberg 1993

Die Teilfläche C wird darüber hinaus von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert.

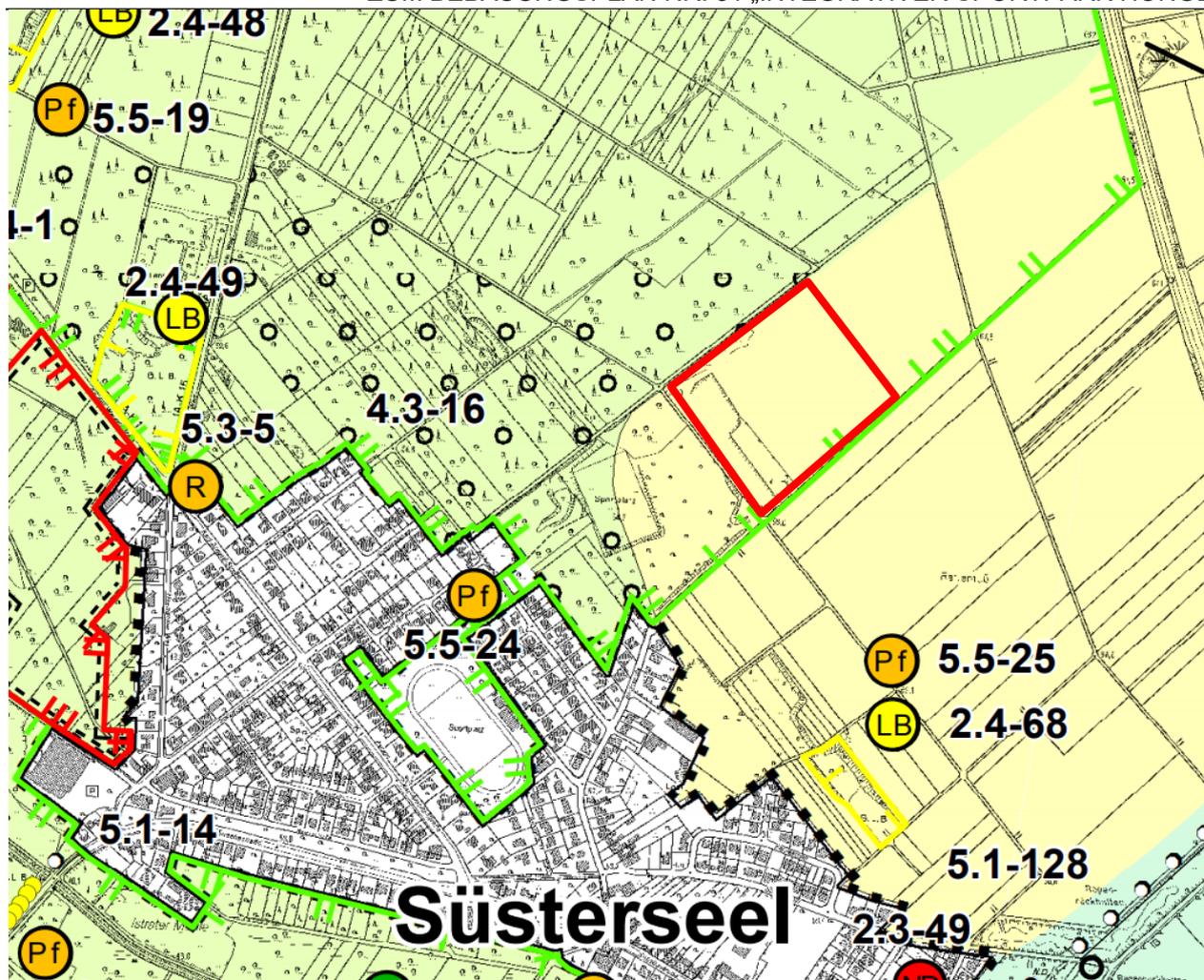


Abbildung 13: Auszug aus dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“, Teilbereich C in rot markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Kreis Heinsberg 1993

Für den Teilbereich B wird hingegen das Entwicklungsziel 1 dargestellt. Ziel ist die Erhaltung einer mit naturnahen Landschaftsräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft. Um dieses Ziel zu erreichen sollen insbesondere

- die derzeitige Landschaft erhalten,
- möglichst keine standortfremden, nicht heimischen Gehölze eingebracht,
- die natürlichen bzw. naturnahen Laubwälder erhalten,
- die Holzarten der potentiellen natürlichen Vegetation gefördert,
- der wertvolle Baumbestand und die Kulturdenkmäler erhalten,
- die Bachläufe abschnittsweise renaturiert,
- die Kleingewässer gepflegt und geschützt,
- der Wasserhaushalt im Auenbereich geschützt,
- das Grünland im Auenbereich erhalten,
- die Verbote dem. § 64 LG besonders beachtet,
- wilde Müllkippen beseitigt,
- die Wasserqualität des Rodebachs, des Kitschbachs sowie von deren Vorflutern verbessert,
- Ufergehölze ergänzt und neu gepflanzt,
- Kopfweiden in Auenbereichen gepflegt und neu gepflanzt sowie
- Obstwiesengürtel mit Hecken, Baumreihen und Baumgruppen um die Ortslagen erhalten, geschaffen und gefördert werden.

Die Teilfläche B wird von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Zusätzlich sind im fraglichen Bereich ein geschützter Landschaftsbestandteil sowie für diesen eine Pflegemaßnahme festgesetzt. Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil

handelt es sich um Kopfweiden, als die Pflegemaßnahmen ist das Schneiteln der Kopfbäume vorgesehen.

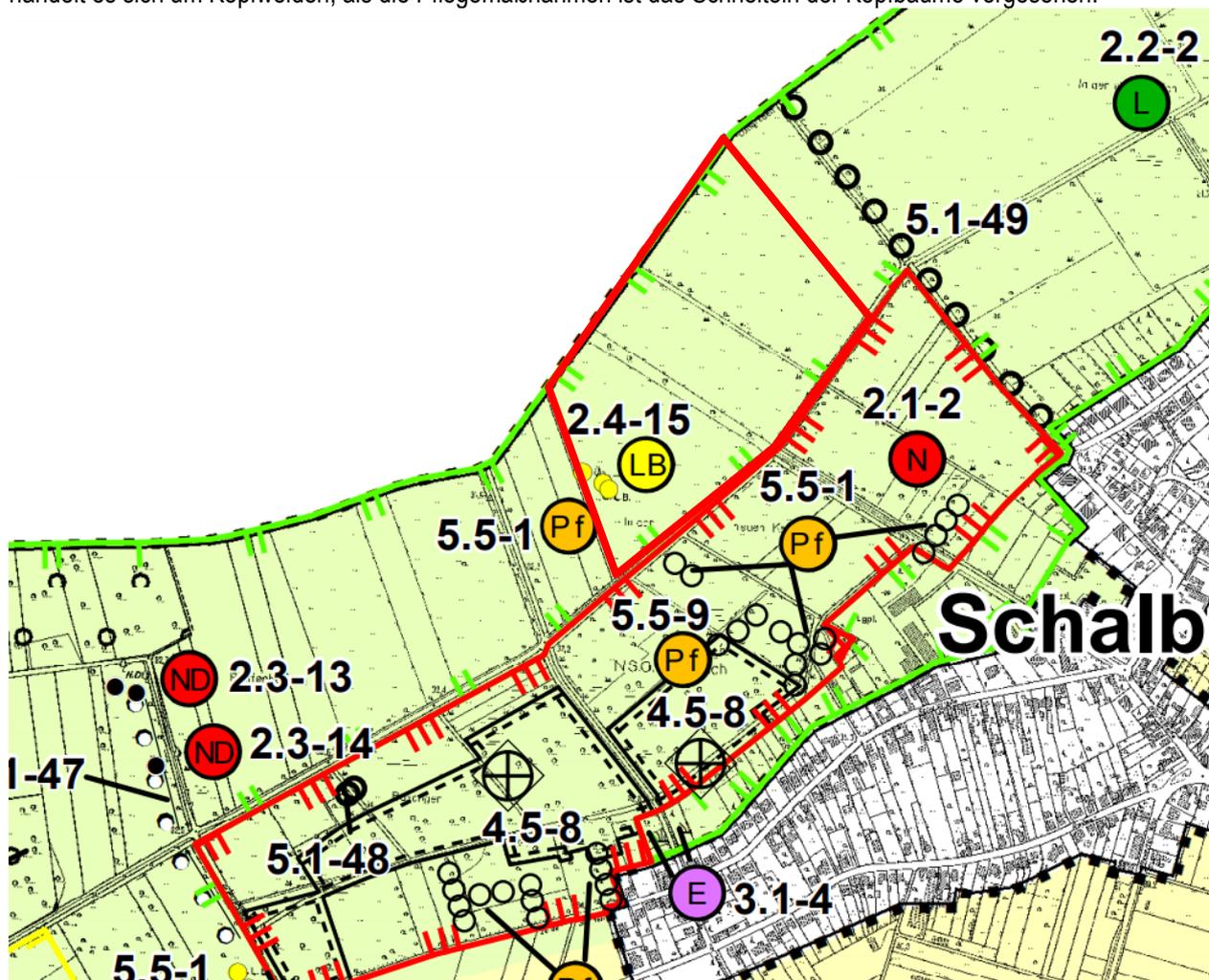


Abbildung 14: Auszug aus dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“, Teilbereich B in rot markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Kreis Heinsberg 1993

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW tritt ein Landschaftsplan in Bereichen, in denen der Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht, außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan in Kraft tritt oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen wird. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Integrativer Sportpark Höngen“ wird der Landschaftsplan in den im Flächennutzungsplan als Flächen für Gemeinbedarf dargestellten Flächen innerhalb des Teilbereichs A zurücktreten, da hier eine bauliche Nutzung vorgesehen werden kann. Die Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“ stehen der Planung somit in diesem Bereich grundsätzlich nicht entgegen, da er durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich zurücktritt. In dem als Grünfläche dargestellten Bereich tritt der Landschaftsplan zwar nicht zurück, gleichwohl sind sowohl innerhalb dieser Teilfläche als auch in den übrigen Bereichen des Teilbereichs A Aufwertungen und Gliederungen der Landschaft durch die Anpflanzung unterschiedlicher Vegetationsstrukturen in Form von (Obst-)Bäumen und verschiedenen Straucharten sowie die Anlage von Retentionsbecken, die sich als wasserbespannte Flächen darstellen können, vorgesehen. Den Zielvorgaben des Landschaftsplanes wird durch die vorliegende Planung somit gefolgt.

Für die Teilbereiche B und C tritt der Landschaftsplan nicht zurück, da der Flächennutzungsplan hier keine bauliche Nutzung vorsieht. Eine Beeinträchtigung der Ziele des Landschaftsplanes sind mit der vorliegenden Planung jedoch nicht verbunden, da die in diesen Bereichen vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen den formulierten Zielen entsprechen. So werden innerhalb der Fläche B Anpflanzungen von Kopfweiden und die Pflege der vorhandenen und anzupflanzenden Kopfweiden festgesetzt. Zusätzlich werden lediglich standortgerechte, lebensraumtypische Gehölze gepflanzt. Im Teilbereich C wird gemäß Ziel 2 ein kleines Wäldchen gepflanzt. Die Planung ist somit auch in diesen Teilbereichen mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes vereinbar.

4.5 Schutzgebiete

Zur Bewertung der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzgebiete wird auf den Dienst „GEOportal.NRW“ des Interministeriellen Ausschusses Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalens zurückgegriffen (IMA GDI.NRW 2019).

Gemäß dieser Datenbank befindet sich im südwestlichen Bereich des Teilbereiches A ein Teil des Biotopes BK-4901-006 „Obstwiesen bei Höngen“. Dieses dient dem Erhalt und der Optimierung von Obstbeständen als Refugialbiotop in einem weitgehend ausgeräumten Umfeld. Zwar ist mit der vorliegenden Bauleitplanung eine Überplanung eines Teilbereiches dieses Biotops verbunden, gleichwohl handelt es sich um einen Bereich des Biotops, der sich nicht als Obstwiese darstellt. Mit der Planung wird die Anpflanzung verschiedener Vegetationsstrukturen im fraglichen Bereich sowie den innerhalb der übrigen Flächen des Sportparks verbunden sein, sodass der heute weitgehend ausgeräumten Landschaft zusätzliche Vegetationsstrukturen hinzugefügt werden. Die Planung steht dem Schutzzweck des Biotops somit nicht entgegen. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.

Im direkten Umfeld befinden sich jedoch mehrere Schutzgebiete, die sich überwiegend nördlich des Plangebietes konzentrieren.

Nördlich des Plangebietes liegen in rund 300 bis 350 m Entfernung die Biotope BK-4901-904 „NSG Höngener und Saeffeler Bruch“ und BK-4901-032 „Kirchmauer in Höngen“. Diese werden überlagert vom Gebiet zum Schutz der Natur GSN-0202, dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4901-0005 „LSG-Saefelbachtal“ sowie dem Naturschutzgebiet HS-011 „NSG Höngener und Saeffeler Bruch“.

Abgesehen von diesen sich größtenteils überlagernden Schutzgebieten befinden sich weiterhin östlich die im Alleenkataster unter der Kennung AL-HS-0002 geführte „Birkenallee an der L 410 bei Selfkant“ sowie südwestlich die „Stiel-Eichenallee im Bereich der neuen B 56“ (Kennung AL-HS-0022) und das Landschaftsschutzgebiet LSG-4901-0007 „LSG-Westerheide“.

Die Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes dienen dem Erhalt und in Teilen der Entwicklung der bestehenden Biotopstrukturen. Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, die zu der Annahme führen würden, dass die vorhandenen Schutzgebiete von der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da keine direkten Eingriffe in Schutzgebiete erfolgen, wird deren Funktion auch nach Umsetzung der Planung gegeben sein.

Der Teilbereich B wird in seiner Gesamtheit als Gebiet für den Schutz der Natur GSN-020 sowie als Landschaftsschutzgebiet LSG-4901-0004 „Schalbruchniederung und Grenzbereich bei Schalbruch“ ausgewiesen. Zusätzlich wird nahezu der gesamte Bereich sowohl als Verbundfläche VB-K-4901-004 „Hohbruch, Saeffeler Bruch, Gangelter Bruch und Rodebachtal“ sowie als Biotop BK-4901-038 „Schalbruch westlich Ortschaft Schalbruch“ dargestellt. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes besteht in der in der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter, der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen Bedeutung für die Erholung. Grundsätzlich ist der Schutz nach Maßgabe der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes festgesetzt worden. Mit der vorliegenden Planung werden keine Konflikte mit den Schutzziele ausgelöst, weshalb eine Überlagerung für die vorliegende Planung unkritisch ist. Das Schutzziel für die Verbundfläche sieht den Erhalt der Bachtäler und Niederungsbereiche mit Feuchtwäldern, Seggenriedern, Schilfbeständen, Kleingewässern, Ufergehölzen und strukturreichem (Feucht-)Grünland u.a. mit Kopfweiden vor. Mit der Aufwertung der Fläche durch die Anpflanzung von Kopfweiden, Sträuchern und Blühstreifen wird den Schutz- und Entwicklungszielen entsprochen, sie stehen dem Bebauungsplan daher nicht entgegen. Auch für das Biotop BK-4901-038 sieht das Schutzziel eine Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Biotopstrukturen – hier: strukturreiche Feuchtniederung – vor. Durch die Anlage von Grünlandflächen mit Saatgut für (wechsel-)feuchte bzw. staunasse Standorte kann auch diesem Ziel entsprochen werden. Aufgrund der räumlich begrenzten Strahlkraft der Maßnahmen innerhalb der Fläche C sowie des Ausbleibens von Eingriffen in die vorhandenen Strukturen, kann von einer Beeinträchtigung der sonstigen im Umfeld befindlichen Schutzgebiete nicht ausgegangen werden, eine detaillierte Untersuchung erfolgt daher nicht.

Der Teilbereich C wird vom Landschaftsschutzgebiet LSG-4901-0007 „LSG-Westerheide“ überlagert, dessen Schutzzweck in der in der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter, der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen Bedeutung für die Erholung begründet liegt. Grundsätzlich ist der Schutz nach Maßgabe der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes festgesetzt worden. Mit der vorliegenden Planung werden keine Konflikte mit den Schutzziele ausgelöst, weshalb eine Überlagerung für die vorliegende Planung unkritisch ist. In der näheren Umgebung finden sich verschiedene Biotope, die teils direkt an die Maßnahmenfläche angrenzen. Hier ist besonders das Biotop BK-4901-0010 „Kiefern-Eichenwälder östlich Tüddern“ hervorzuheben, dessen Schutz- und Entwicklungsziel in der Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher Laubwälder besteht. Es wird durch die Verbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-K-4901-005 „Waldgebiete nordwestlich Schalbruch sowie nördlich und südlich Süsterseel“ überlagert, innerhalb derer ebenfalls der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Laubwälder als Schutzzweck vorgesehen ist. Die vorgesehene

Aufforstungsmaßnahme steht somit in Einklang mit den Entwicklungszielen der direkt angrenzenden Schutzgebiete. Aufgrund der räumlich begrenzten Strahlkraft der Maßnahmen innerhalb der Fläche C sowie des Ausbleibens von Eingriffen in die vorhandenen Strukturen, kann von einer Beeinträchtigung der sonstigen im Umfeld befindlichen Schutzgebiete nicht ausgegangen werden, eine detaillierte Untersuchung erfolgt daher nicht.

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Natura-2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind innerhalb des Plangebietes sowie in dessen Umfeld nicht vorhanden und somit durch die Planung nicht betroffen.

5 DARSTELLUNG VON BESTAND, EINGRIFF UND BEWERTUNG

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Im folgenden Kapitel wird der Status Quo der Biotoptypen sowie die Konflikte, die mit dem Vorhaben einhergehen, innerhalb des Teilbereiches A beschrieben. Dies bildet die Grundlage zur Darstellung und Bewertung der erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter. Für die Flächen B und C erfolgt keine Beschreibung von Bestand und Eingriff samt Bewertung, da innerhalb dieser Bereiche durch die Planung kein Eingriff vorbereitet wird. Vielmehr werden durch die Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den fraglichen Bereichen Aufwertungen der heutigen ökologischen Situation planerisch vorbereitet. Gleichwohl werden in Kapitel 7.2 der Ausgangszustand der beiden Teilbereiche vor Aufstellung des Bebauungsplanes und der Zustand gemäß Planung gegenübergestellt, um die planbedingten Aufwertungen beziffern zu können.

5.1 Schutzgut Flora

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

5.1.1 Bestand

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation würde aus mäßig sauren Eichen-Hainbuchen-Wäldern bestehen. Diese wichen jedoch bereits in der Vergangenheit aufgrund der ertragreichen Ackerflächen in großen Teilen der Landwirtschaft (vgl. Paffen et al. 1963: 36). Demgemäß unterliegt das Plangebiet in Teilen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, sodass der Vegetationsbestand in Abhängigkeit von der Jahreszeit und jeweils angebauten Feldfrucht differenziert zu betrachten ist. Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die intensive Landwirtschaft in der Regel stark durch Monokulturen geprägt ist und daher keine Strukturanreicherung stattfinden kann. Zudem wird diese durch den Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ebenfalls beeinflusst. Im Nordwesten sowie im Westen des Plangebietes befinden sich jedoch vereinzelte Gehölzstrukturen, die zur Aufwertung der Fläche beitragen. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Waldbereich im Nordwesten, welcher die landwirtschaftlichen Flächen von der Tennisanlage sowie dem Gelände der Gesamtschule trennt. Dieser weist größtenteils lebensraumtypische Baumarten wie beispielsweise Eichen und Hainbuchen, aber auch verschiedene Ahorn-Arten, auf. Östlich an den Gehölzstreifen schließt eine Wiese mit jungen Obstbäumen an, im Südwesten sind verschiedene Einzelbäume zu finden (Walnuss, Pflaume und Eiche). Zudem ist im Nordosten eine Obstbaumwiese gelegen. Die übrigen Flächen stellen sich als Freiflächen mit eher homogenen Strukturen, die einer starken Bewirtschaftung durch den Menschen unterliegen. Eine Vorbelastung der Flora besteht aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Diese führt durch den Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln sowie den Anbau von Monokulturen dazu, dass eine Strukturanreicherung verhindert wird.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung der Flora im Plangebiet besteht bereits durch die anthropogene Nutzung in Form der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Diese führt durch den Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln sowie den Anbau von Monokulturen dazu, dass eine Strukturanreicherung verhindert wird.

5.1.2 Konflikte mit dem Schutzgut

Die Vegetation im Plangebiet ist empfindlich gegenüber der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung bisheriger Freiflächen sowie der damit verbundenen Zerstörung von Lebensräumen. Weiterhin ist sie allgemein empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen wird.

5.1.3 Bewertung des Eingriffs

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird innerhalb des Plangebietes zu einer Beseitigung von Teilen der vorhandenen Vegetation und damit auch potenziellen Lebensräumen für Tiere führen. Ein Teil der vorhandenen Jahrgangsbäume im nördlichen Bereich des Gebietes wird an einen neuen Standort umgepflanzt. Teile der Eingriffe werden durch die Anpflanzung von Hochstämmen kompensiert, diese erfolgen in den Bereichen der Stellplatzanlagen, nördlich des Freizeittreffs sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze. In Bezug auf die Auswirkungen kann festgestellt werden, dass das Vorhaben überwiegend in mäßig wertvolle Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes eingreift, jedoch in Einzelbereichen konkrete Betroffenheiten vorliegen. Insgesamt ist mit dem Vorhaben eine Reduzierung der Vegetationsflächen im Plangebiet verbunden.

5.2 Schutzgut Fauna

Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

5.2.1 Bestand

Die Fauna im Plangebiet wird bereits durch die anthropogene Nutzung belastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Pflege durch den Menschen verhindert.

IM Verfahrensverlauf wurden artenschutzrechtliche Prüfungen (ASP) der Stufe I und II durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen von geschützten bzw. planungsrelevanten Tierarten abschätzen und infrage kommende Minderungsmaßnahmen formulieren zu können (Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer 2018 und 2019). Im Rahmen der ASP I wurde zunächst eine Vorprüfung durchgeführt, welche die im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten ermittelt und die Eignung des Plangebietes als Habitat für diese Arten prüft. Darüber hinaus werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die im Plangebiet potenziell vorhandenen Arten ermittelt. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Auswirkungen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen diese Verbotstatbestände darin,

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Kann aufgrund des im Plangebiet zu erwartenden Artenspektrums ein Eintreten dieser Verbotstatbestände nicht sicher ausgeschlossen werden, ist im Anschluss eine vertiefende Prüfung (ASP II) durchzuführen. Diese ermittelt durch konkrete Bestandserfassungen die tatsächlichen Betroffenheiten der einzelnen Arten auf Ebene der Individuen. Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen: sofern Beeinträchtigungen i.S.d. Verbotstatbestände des BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, werden Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Vorliegend wurden die folgenden Informationsquellen zur Ermittlung des potenziell im Plangebiet vorkommenden Artenschutzspektrums verwendet:

- Das Fachinformationssysteme geschützte Arten des LANUV NRW Messtischblatt 4901 Selfkant, Quadrant 4
- Rote Liste der Brutvögel NRW
- Anfrage beim NABU Selfkant e.V.

Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für den Quadranten4 des Messtischblattes 4901 „Selfkant“ benennt ein Vorkommen des Feldhamsters, sieben Fledermausarten sowie 23 Vogelarten (s. Tabelle 2).

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4901			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Nachweis ab 2000	Schlecht
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	Günstig (↓)
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000	Schlecht
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	Günstig
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000	Günstig
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	Günstig
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	Günstig
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	Günstig
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig (↓)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig (↓)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig (↓)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig (↓)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig

Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Schlecht
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Schlecht
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig (↓)

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant im Messtischblatt 4901; Quelle: LANUV NRW 2016a

Darüber hinaus wurden die Arten Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Star (*Sturnus vulgaris*) mit in das zu untersuchende Artenspektrum aufgenommen. Zwar werden sie derzeit nicht im Messtischblatt aufgeführt, gleichwohl sind sie jedoch aufgrund ihres starken Bestandsrückganges in die Rote Liste der Brutvögel in NRW aufgenommen worden.

Die auf diese Weise im Zuge der ASP I ermittelten Informationen wurden im weiteren Untersuchungsverlauf durch die Eingrenzung der Habitattypen sowie Bestandsaufnahmen vor Ort ergänzt. Während der Begehungen zur ASP I konnten die folgenden Arten im Umfeld des Plangebietes festgestellt werden (planungsrelevante Arten mit * gekennzeichnet): Habicht* (*Accipiter gentilis*), Steinkauz* (*Athene noctua*), Mäusebussard* (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe* (*Delichon urbicum*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rauchschwalbe* (*Hirundo rustica*), Mauersegler (*Apus apus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Elster (*Pica pica*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Amsel (*Turdus merula*) sowie weitere (unbestimmte) Fledermausarten.

5.2.2 Vorbelastung

Die Fauna im Plangebiet ist bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Durch die Offenhaltung der Freiflächen kann eine Strukturanreicherung nicht erfolgen, sodass lediglich Habitate für weniger anspruchsvolle Arten gegeben sind. Auch sind mit der tatsächlichen Bestellung der Felder Schall-, Staub- und ggf. Lichtemissionen verbunden, die sich auf stöempfindliche Tierarten negativ auswirken können. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln kann zudem direkte und indirekte Beeinträchtigungen für Tierarten zur Folge haben. Somit kann das Ansiedlungsverhalten von Tieren insgesamt beeinträchtigt sein.

5.2.3 Konflikte mit dem Schutzgut

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann.

Schall- und Lichtmissionen können insbesondere auf störungsempfindliche Tierarten einwirken und zu einem Habitatverlust führen, ebenso wie ein erhöhter Versiegelungsgrad. Emittierende Nutzungen können daher negative Einwirkungen auf die lokale Tierwelt haben.

Im vorliegenden Fall können baubedingte, anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren eine Beeinträchtigung der im Plangebiet ansässigen Arten bewirken.

Im Rahmen der ASP I wurde überprüft, inwieweit die Habitatausstattung des Plangebietes geeignete Bedingungen für ein tatsächliches Vorkommen der potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten bietet, womit eine grundsätzliche Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber dem Vorhaben bestehen kann. Hierfür wurden die Biotoptypen erfasst sowie eine Kontrolle der vorhandenen Bäume auf Höhlen, Spalten und Altnester durchgeführt.

Die Beurteilung der Habitatausstattung hinsichtlich ihrer Eignung für die einzelnen Arten dient der Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. Tabelle 3).

Art		Ausschlussgrund
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Fledermäuse		

-	Mehrere Arten	Keine Eignung als essentielles Nahrungshabitat, Wochenstube oder Winterquartier. Ausweichhabitate vorhanden.
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, artenschutzrechtliche Konflikte werden daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.
Accipiter nisus	Sperber	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	
Alauda arvensis	Feldlerche	Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, es bestehen Vertikalstrukturen, die von der Arte gemieden werden. Im direkten Umfeld Brutvorkommen möglich, Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. ASP II erforderlich.
Asio otus	Waldohreule	Geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. ASP II erforderlich.
Athene noctua	Steinkauz	Geeignetes, essentielles Nahrungshabitat, angrenzend geeignete Bruthabitate vorhanden. Artenschutzrechtliche Konflikte daher sehr wahrscheinlich, ASP II erforderlich.
Buteo buteo	Mäusebussard	Ansiedlung möglich, bisher jedoch nicht erfolgt. Überprüfung auf mögliches Brutvorkommen im Rahmen der ASP II.
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. ASP II erforderlich.
Cuculus canorus	Kuckuck	Auch nach Planung ausreichend gut ausgeprägte Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, artenschutzrechtliche Konflikte werden daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, artenschutzrechtliche Konflikte werden daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. ASP II erforderlich.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, artenschutzrechtliche Konflikte werden daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	
Passer montanus	Feldsperling	
Perdix perdix	Rebhuhn	Habitatansprüche im Plangebiet überwiegend nicht erfüllt, untergeordnete Teilbereiche könnten genutzt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. ASP II erforderlich.
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, artenschutzrechtliche Konflikte werden daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, artenschutzrechtliche Konflikte werden daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	
Streptopelia turtur	Turteltaube	

Strix aluco	Waldkauz	
Sturnus vulgaris	Star	
Tyto alba	Schleiereule	
Vanellus vanellus	Kiebitz	

Tabelle 3: Beurteilung der Erforderlichkeit einer ASP II, Arten für die eine ASP II erforderlich wird in blau markiert; Quelle: Eigene Darstellung nach Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer 2018: 18 - 25

Vorliegend konnten für 7 Vogelarten derartige Konflikte nicht ausgeschlossen werden, für sie ist daher eine vertiefende Prüfung im Rahmen einer ASP II erfolgt. Kernbestandteil der ASP II war die Überprüfung des Plangebietes hin auf eine Nutzung durch den Steinkauz während der Frühjahrsbalz. Im Zuge der Ortsbegehungen und Beobachtungen konnte ein Vorkommen des Steinkauzes im direkten Umfeld des Plangebietes und eine Nutzung des Plangebietes selbst als Nahrungshabitat belegt werden. Bei Realisierung der vorliegenden Planung kann der Fortbestand dieses Steinkauzrevieres nicht sichergestellt werden, wodurch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst würde. Um dies zu vermeiden, sind Maßnahmen für die Entwicklung eines Ersatzlebensraumes erforderlich. Die Formulierung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffe erfolgt in Kapitel 6.3.2, sie werden darüber hinaus im Bebauungsplan festgesetzt.

Für die übrigen potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten konnte nach erneuter Begehung des Plangebietes die Einschätzung der Habitateignung überarbeitet werden, artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für diese Arten somit bei Durchführung der Planung nicht:

Art		Ausschlussgrund
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Fledermäuse		
-	Mehrere Arten	Keine Eignung als essentielles Nahrungshabitat, Wochenstube oder Winterquartier. Ausweichhabitate vorhanden.
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, artenschutzrechtliche Konflikte werden daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.
Accipiter nisus	Sperber	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	
Alauda arvensis	Feldlerche	Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, es bestehen Vertikalstrukturen, die von der Arte gemieden werden. Keine Beobachtung der Art während der Kartierungen. Eine direkte Betroffenheit allein durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
Asio otus	Waldohreule	Geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet als Nahrungshabitat vorhanden, jedoch kein essentielles Nahrungshabitat. Keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten. Beeinträchtigung des Nahrungshabitats möglich. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.
Buteo buteo	Mäusebussard	Geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet als Nahrungshabitat vorhanden, jedoch kein essentielles Nahrungshabitat. Keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten. Beeinträchtigung des Nahrungshabitats möglich. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Unzureichende Ausprägung von Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes. Keine Beobachtung der Art während der Kartierungen. Eine direkte Betroffenheit allein durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet als Nahrungshabitat vorhanden, jedoch kein essentielles Nahrungshabitat. Keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten. Beeinträchtigung des Nahrungshabitats möglich. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten

		können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.
Perdix perdix	Rebhuhn	Unzureichende Ausprägung von Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes. Keine Beobachtung der Art während der Kartierungen. Eine direkte Betroffenheit allein durch das Vorhaben kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Eintretens artenschutzrechtlicher Konflikte auf Basis der ASP II; Quelle: Eigene Darstellung nach Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer 2019: 4 - 6

5.2.4 Bewertung des Eingriffs

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 sind Eingriffe in die lokale Fauna verbunden, die ohne Ergreifung geeigneter Maßnahmen die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Insbesondere ist hiervon betroffen dies den möglichen Verlust des Steinkauzreviers. Darüber hinaus können durch die Beseitigung von Vegetation sowohl kurzfristig im Rahmen der Baumaßnahmen als auch mittel- und langfristig durch Vergrämungseffekte die übrigen im Plangebiet ansässigen Tierarten betroffen sein. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere verbunden, die nicht kompensierbar wären. Verstöße gegen die Vorgaben des BNatSchG werden somit durch das Vorhaben nicht verursacht. Insgesamt ist von daher keiner erheblichen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten auszugehen.

5.3 Schutzgut Boden

Da gewachsener Boden als Ressource nur begrenzt zur Verfügung steht, ist er grundsätzlich schutzbedürftig. Es muss darauf geachtet werden, dass die Funktionsfähigkeit der natürlichen Wirkungsgefüge des Bodens auch für die Zukunft gewährleistet bleibt (§ 1 Abs. 7 lit a und e; § 1a Abs. 2 BauGB). Gemäß des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

5.3.1 Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Selfkant, Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit Rodebachniederung und Schalbruch (vgl. Paffen et al. 1963).

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß ergibt sich die nachfolgende Bewertung.

Die Fläche wird von typischer Parabraunerde und Pseudogley-Braunerde ((s)L31) gekennzeichnet, deren obere Schicht aus sandig-lehmigem Schluff aus Löß des Jungpleistozäns alternativ stellenweise Kolluvium des Holozäns besteht und eine Mächtigkeit von 4-14 dm aufweist. Diese gründet auf einer Schicht stark lehmigen Schluffs und schluffigen Lehms aus Löß des Jungpleistozäns und ist 6-15 dm mächtig. Die Basis bildet Sand, kiesig sowie zum Teil lehmiger Sand, kiesig aus Terrassenablagerung des Alt- und Mittelpleistozäns.

Lediglich ein sehr kleiner Teilbereich im südlichsten Bereich des Plangebietes weist eine andere Bodenart auf. Hier liegt Typisches Kolluvium, pseudovergleyt (K3) vor, dessen oberste Schicht eine Mächtigkeit von 5-7 dm aufweist und aus sandig-lehmigem Schluff, humos und schluffigem Lehm, humos aus Kolluvium des Holozäns besteht. Unter dieser Schicht lagert eine 9-13 dm mächtige Schicht sandig lehmigen Schluffs und schluffigen Lehms, ebenfalls aus Kolluvium des Holozäns. Diese gründet auf Sand, kiesig und zum Teil lehmigem Sand, kiesig, aus Terrassenablagerung des Alt- und Mittelpleistozäns.

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug)			
System	Serie	Stufe	Alter (ca.)
Quartär	Holozän	Holozän	11.700 v.Chr. bis heute
	Pleistozän	Jungpleistozän (Tarantium)	126.000 v.Chr. bis 11.700 v.Chr.
		Mittelpleistozän (Ionium)	781.000 v.Chr. bis 126.000 v.Chr.

		Altpleistozän (Calabrium)	1,8 Mio. v.Chr. bis 781.000 v.Chr.
		Gelasium	2,6 Mio. v.Chr. bis 1,8 Mio. v.Chr.
tiefer	tiefer	tiefer	älter

Tabelle 5: Zeitalter der Bodenentwicklung, Quelle: DSK 2002

Die Erfüllung bodenspezifischer Funktionen lässt sich unter anderem anhand der Bodenwertzahl ermitteln. Bundesweit wird hierbei eine Bodenwertzahl (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl) von 60 als Grenzwert angenommen, oberhalb dessen die Voraussetzung von § 12 Abs. 8 BBodSchV (Bundesbodenschutzverordnung) als erfüllt gilt. Dieser Schwellenwert wird durch beide vorhandenen Böden erreicht, im Fall der Braunerde liegt die Bodenwertzahl bei 60 bis 75, im Fall des Kolluviums bei 55 bis 80. Beide Bodenarten sind aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als sehr schutzwürdig eingestuft. Es bestehen somit gute Voraussetzungen für die Kultivierung landwirtschaftlicher Produkte.

Die Eignung der Böden zur Kultivierung landwirtschaftlicher Produkte wird durch die sonstigen Kennzahlen unterstrichen. Im Bereich der Braunerde liegt die nutzbare Feldkapazität mit einem Wert von 238 mm sehr hoch. Aufgrund dessen sowie der mit $171 \text{ mol}^+/\text{m}^2$ hohen Kationenaustauschkapazität liegt eine hohe Bindung von Wasser und Nährstoffen im Boden vor. Die Durchwurzelungstiefe von 11 dm ist ebenfalls als sehr hoch zu bewerten und sorgt dafür, dass eine gute Versorgung der im Boden auswachsenden Pflanzen mit den vorhandenen Nährstoffen und Wasser gegeben ist. Die Luftkapazität liegt mit 98 mm im mittleren Bereich, sodass eine durchschnittliche Bindung von Gasen im vorliegenden Boden gegeben ist.

Im Bereich des Kolluviums liegt die nutzbare Feldkapazität mit einem Wert von 238 mm sehr hoch. Aufgrund dessen sowie der mit $260 \text{ mol}^+/\text{m}^2$ hohen Kationenaustauschkapazität liegt eine hohe Bindung von Wasser und Nährstoffen im Boden vor. Die Durchwurzelungstiefe von 11 dm ist ebenfalls als sehr hoch zu bewerten und sorgt dafür, dass eine gute Versorgung der im Boden auswachsenden Pflanzen mit den vorhandenen Nährstoffen und Wasser gegeben ist. Die Luftkapazität liegt mit 93 mm im mittleren Bereich, sodass eine durchschnittliche Bindung von Gasen im vorliegenden Boden gegeben ist.

Die Erfüllung bodenspezifischer Funktionen lässt sich unter anderem anhand der Bodenwertzahl ermitteln. Bundesweit wird hierbei eine Bodenwertzahl (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl) von 60 als Grenzwert angenommen, oberhalb dessen die Voraussetzung von § 12 Abs. 8 BBodSchV (Bundesbodenschutzverordnung) als erfüllt gilt. Dieser Schwellenwert wird durch die vorhandenen Böden nur knapp erreicht, die Bodenkarte stellt Bodenwertzahlen zwischen 35 und 60 dar. Demgemäß bestehen durchschnittliche Voraussetzungen für die Kultivierung landwirtschaftlicher Produkte. Die Feldkapazität¹ liegt zwar mit 263 mm im eher durchschnittlichen Bereich. Aufgrund der hohen Kationenaustauschkapazität² ($166 \text{ mol}^+/\text{m}^2$) und nutzbaren Feldkapazität (144 mm) in Verbindung mit der sehr hohen Durchwurzelungstiefe von 11 dm ist eine gute Versorgung der im Boden auswachsenden Pflanzen mit Nährstoffen und Wasser anzunehmen. Die Luftkapazität³ liegt bei 97 mm, sodass eine durchschnittliche Bindung von Gasen im vorliegenden Boden gegeben ist.

Insgesamt können Böden aus unterschiedlichen Gründen als schützenswert eingeordnet werden. Als Kriterien werden dabei neben der landwirtschaftlichen Bedeutung sowie der Regelungs- und Pufferfunktion auch die Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie das Potenzial zur Entwicklung von Biotopen bewertet (vgl. Schrey 2004).

Die vorhandenen Böden sind als besonders schutzwürdige Staunässeböden eingestuft worden, da sie ein Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte aufweisen. Insofern kann insgesamt eine gewisse Schutzwürdigkeit festgestellt werden.

¹ Die Feldkapazität gibt die Wasserspeicherfähigkeit eines Bodens an. Also welche Menge an Wasser er, entgegen der Schwerkraft, halten kann. Quelle: Geologischer Dienst 2017a

² Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet also die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann. Abhängig von der hiermit ermittelten Menge an verfügbaren Nährstoffen unterteilt die Bodenkarte NRW die Kationenaustauschkapazität in Werte von „sehr niedrig“ bis „extrem hoch“. Quelle: Geologischer Dienst 2017b

³ Bei der Luftkapazität handelt es um den Porenraum im Boden, der nur kurzfristig mit Wasser gefüllt ist und somit für Sauerstoff oder als Wurzelraum zur Verfügung steht. Quelle: Geologischer Dienst 2017c

5.3.2 Vorbelastung

Die vorliegende landwirtschaftliche Nutzung wirkt bereits heute durch Eingriffe in die Schichtenfolge des Bodens sowie durch Schadstoffeinträge im Rahmen des Einsatzes von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln als vorbelastender Faktor. Insgesamt ist jedoch nicht von einem erheblichen Verlust der Bodenfunktionen im Plangebiet auszugehen, da die Flächen zum größten Teil unversiegelt sind und somit bodenspezifische Funktionen wie die Aufnahme, Speicherung und zeitlich verzögerte Abgabe von Niederschlagswasser an den Wasserhaushalt in weiten Teilen erfüllen können.

5.3.3 Konflikte mit dem Schutzgut

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie gegenüber anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Im vorliegenden Fall bestehen die konkreten Konflikte insbesondere in der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche sowie der vorherigen Verdichtung des Bodens.

5.3.4 Bewertung des Eingriffs

Die Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich aus dem Umfang des Funktionsverlustes, der durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das nötigste Maß beschränkt werden kann. Funktionsverluste werden insbesondere in den künftig versiegelten Flächen auftreten. Hiervon sind vor allem die Verkehrsflächen und Wegeverbindungen, die (teil-)versiegelten Sportanlagen sowie der Bereich des Freizeittreffs betroffen. Durch die Anlage der Wegeflächen als teilversiegelte Flächen beispielsweise durch Schottermaterialien sowie die Förderung der Bodenfunktionen in den übrigen Bereichen des Plangebietes durch die Anpflanzung zusätzlicher Vegetationsstrukturen kann jedoch ein Teil der Auswirkungen kompensiert werden. Zudem können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Bauphase zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. hierzu Kapitel 6.3.3).

Insgesamt werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden, sofern sie nicht vor Ort vermeidbar oder ausgleichbar sind, im Rahmen des ökologischen Ausgleiches ausgeglichen werden.

5.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist in seiner vielfältigen Zustandsgröße und Ausbildung ein grundlegender Baustein im Ökosystem. Hydrologisch gesehen ist Wasser als Transportmedium für die Weiterleitung von Stoffen von entscheidender Bedeutung. Wasser ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und bietet darüber hinaus Lebensraum für spezifische Organismengemeinschaften.

5.4.1 Bestand

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Die Gemeinde Selfkant liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 28_04 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter⁴ des silikatischen Gesteinstyps (Kies und Sand). Die Durchlässigkeit wird als mittel bis hoch angegeben.

Der Grundwasserkörper wird von unterpleistozänen Terrassenflächen und Niederterrassen im Westen der Niederrheinischen Tieflandbucht gebildet. Er gehört i. W. der Rurscholle an, die nach Nordosten bis hin zum Rurrand-Sprung einfällt. Im Tertiär und Quartär existieren bis zu zehn Grundwasserstockwerke vom silikatischen Typ. Die Einflüsse der Grundwasserabsenkungen des Braunkohlentagebaues erstrecken sich auch auf diesen Grundwasserkörper. Der obere Grundwasserleiter wird im größten Teil des Gebietes von altpleistozänen Kiesen und Sanden der Jüngeren Hauptterrassen

⁴ Ein Gesteinskörper, dessen Hohlräume von zusammenhängenden Poren gebildet werden und der daher geeignet ist Grundwasser weiterzuleiten. Porengrundwasserleiter sind in der Regel gekennzeichnet durch geringe Grundwasserfließgeschwindigkeiten, hohes Speichervermögen für Grundwasser und gute Filtereigenschaften. Aus diesem Grund werden Porengrundwasserleiter häufig bei der Grundwassererschließung für Trinkwassergewinnungszwecke nutzbar gemacht. Quelle: Spektrum 2000

gebildet, die eine hohe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit aufweisen und mehr als 20 m mächtig werden können.

In den Auenablagerungen des Rodebaches und des Saeffeler Baches liegen vorwiegend geringe Flurabstände vor, die aber oft, ebenso wie die dort befindlichen grundwasserabhängigen Feuchtgebiete durch Grundwasserabsenkungen des Berg/Tagebaus beeinflusst sind. Im Liegenden des Quartärs folgen mächtige tertiäre Schichtfolgen aus Sanden, Kiessanden, Tonen und Schluffen sowie Braunkohleflözen. Es sind bis zu 10 Grundwasserstockwerke ausgebildet, die jedoch an Faziesgrenzen oder tektonischen Störungen hydraulisch miteinander verbunden sind.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen (Geologischer Dienst 2015).

Demgemäß besteht im Plangebiet im Bereich des Kolluviums eine Beeinflussung durch Stauwasser (Stauwasserstufe SW2). Eine Beeinflussung durch Grundwasser sowie eine kapillare Aufstiegsrate bestehen nicht. Im Bereich der Braunerde sind keine Beeinflussungen vorhanden. Das Kolluvium ist für eine Versickerung nicht geeignet, die Braunerde weist eine bedingte Eignung auf. Insgesamt handelt es sich um Böden mit einer mäßig wechsellösenden (Kolluvium) bzw. sehr frischen (Braunerde) ökologischen Feuchtstufe.

Die nächstgelegenen Fließgewässer stellen Saeffeler Bach sowie der Rodebach dar. Der Saeffeler Bach liegt rund 430 m nördlich vom Plangebiet entfernt, der Rodebach befindet sich in etwa 2,65 km südlicher Entfernung. Weitere das Plangebiet maßgeblich prägende Oberflächengewässer befinden sich in der näheren Umgebung nicht. Auch liegt das Plangebiet nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete sind im Umfeld des Plangebietes nicht gegeben.

5.4.2 Vorbelastung

Das Schutzgut Wasser ist im Plangebiet als gering vorbelastet einzustufen. Die Vorbelastungen resultieren insbesondere aus der landwirtschaftlichen Nutzung, mit der Schadstoffeinträge durch die Verwendung von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln verbunden sein können. Im Bereich der Tennisplätze ist aufgrund der Versiegelung zudem mit einer eingeschränkten Versickerungs- und Niederschlagsrückhaltefunktion zu rechnen, ein erhöhter Oberflächenabfluss ist hier die Folge. In den unversiegelten mit Vegetationsstrukturen versehenen Bereichen können derartige Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

5.4.3 Konflikte mit dem Schutzgut

Mit der Planung ist die Zulässigkeit einer zusätzlichen Neuversiegelung verbunden. Konflikte mit dem Schutzgut entstehen daher insbesondere in den Bereichen mit einem hohen geplanten Versiegelungsgrad. Im Bereich dieser Flächen kommt es zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit, was eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zur Folge haben kann.

Gemäß § 44 LWG NW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im vorliegenden Fall wird das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickert werden.

5.4.4 Bewertung des Eingriffs

Mit dem Vorhaben ist eine Erhöhung der zulässigen Versiegelung verbunden. Auf diesen Flächen ist eine Grundwasserneubildung zukünftig nicht mehr möglich. Durch die Anlage von Retentionsflächen im Südwesten des Plangebietes kann jedoch in Teilen der künftig erfolgenden Versiegelung entgegengewirkt werden, Niederschlagswasser kann hier gespeichert und zeitlich verzögert an den Wasserhaushalt abgegeben werden. Bodenfunktionen, die aufgrund der Versiegelung nicht weiter erfüllt werden können, werden somit an anderer Stelle gefördert. Oberflächengewässer sind durch die Planung aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet nicht betroffen. Insgesamt sind die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Wasser – auch aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen – als nicht erheblich zu bewerten.

5.5 Schutzgut Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als

Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

5.5.1 Bestand

Im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes herrscht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 10 und 11°C. Im Herbst und Winter kann es entlang der Flusstäler zu Talnebel kommen. Innerhalb des Gemeindegebietes des Selfkant muss mit ca. 700 – 800 mm Niederschlag im Jahr gerechnet werden. Die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1.520 bis 1.600 Stunden pro Jahr (LANUV 2016b).

Im Plangebiet sind kaum klimatisch wirksame Strukturen zu finden, lediglich der Gehölzstreifen im Bereich der Tennisplätze und einige Einzelstrukturen tragen zur Entstehung von Frischluft und der Bindung klimarelevanter Schadstoffe bei. Die Fläche ist aufgrund ihres Vegetationsbestandes zudem in Teilen als Frischluftschneise wirksam.

5.5.2 Vorbelastung

Innerhalb des Plangebietes liegt eine leichte Belastung, mit klimarelevanten Luftschadstoffen vor.

Das Emissionskataster Luft des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2016c) kann Auskunft über die Belastung des Schutzgutes Luft mit Emissionen verschiedener Emittentengruppen und Schadstoffarten geben. Es unterscheidet hierbei zwischen den Verursachern Industrie, Landwirtschaft, Kleinf Feuerungsanlagen, Verkehr in seiner Gesamtheit und unterteilt (KFZ-, Offroad-, Schienen-, Schiff- und Luftverkehr). Die Schadstoffarten wiederum sind zunächst grob in die folgenden Kategorien unterteilt: Treibhausgase, andere Gase, Schwermetalle, chlorhaltige organische Stoffe, andere organische Stoffe, anorganische Stoffe und Stäube.

Eine Betrachtung der Belastung durch alle aufgeführten Stoffe würde einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich bringen, weshalb im Folgenden der Fokus auf die klimarelevanten Emissionen Distickoxid (N₂O), Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄) sowie den Feinstaub (PM₁₀) gelegt werden. Staub lässt sich nach Größe in verschiedene Fraktionen einteilen. Eine relevante Fraktion des Gesamtstaubes stellen die Partikel dar, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als 10 µm beträgt (Feinstaub - PM₁₀). Der größte Teil der anthropogenen Feinstaubemissionen stammt aus Verbrennungsvorgängen (Kfz-Verkehr, Gebäudeheizung) und Produktionsprozessen. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Emittentengruppen die Einschränkung vorgenommen, den Verkehr ausschließlich in seiner Gesamtheit zu betrachten, da lediglich ein Überblick über die Luftschadstoffbelastung gegeben werden, nicht aber eine allzu differenzierte Ursachensuche betrieben werden soll. Die Werte werden i.d.R. für Raster in der Größe 1 km² angegeben, lediglich die Werte für die Landwirtschaft sind ausschließlich auf Kreisebene verfügbar, sodass hier eine gewisse Streubreite vorliegen kann.

Tabelle 6 zeigt, dass im Plangebiet lediglich eine leichte Vorbelastung durch Luftschadstoffe vorliegt. Maßgeblicher Emittent ist hier die Landwirtschaft, deren Emissionswerte die Luftschadstoffe Distickoxid und Methan im mittleren Bereich liegen. Die durch Kleinf Feuerungsanlagen und den Verkehr erzeugten Emissionen belasten die Luft in geringerem Maße. Lediglich im Bereich der Methan-Belastung sticht hier neben der Landwirtschaft der Verkehr als Verursacher hervor. Die Industrie erzeugt keine für das Plangebiet relevanten Emissionen.

Insgesamt kann daher von einer leichten Vorbelastung des Schutzgutes Luft gesprochen werden.

Emission	Distickoxid (N ₂ O)	Kohlendioxid (CO ₂)	Methan (MH ₄)	Feinstaub (PM ₁₀)
Industrie	-	-	-	-
Landwirtschaft	400 – 620 kg/km ²	-	4,4 – 8,1 t/km ²	-
Kleinf Feuerungsanlagen	0,72 – 3,5 kg/km ²	78 – 390 t/km ²	11 – 52 kg/km ²	8,7 – 41 kg/km ²
Verkehr	10 – 18 kg/km ²	80 – 350 t/km ²	16 – 75 kg/km ²	29 – 100 kg/km ²

Tabelle 6: Luftschadstoffbelastung im Plangebiet; Quelle: LANUV 2016c

5.5.3 Konflikte mit dem Schutzgut

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch kleinklimatische Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche negative Wirkung erfolgt bei Bebauung dieser Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Zudem können Nutzungen mit starken Emissionsverhalten in den Bereichen Staub und Gas das Klima negativ beeinflussen.

5.5.4 Bewertung des Eingriffs

Durch die geplante Bebauung kommt es in weiten Teilen des Gebietes zu einem Verlust von Frei- bzw. Gehölzflächen, die bisher der Frischluftproduktion dienen. Durch die Anpflanzung zusätzlicher Hochstämme und weiterer klimatisch wirksamer Vegetation können diese Eingriffe in Teilen ausgeglichen werden. Zudem entsteht durch die Anlage einer Retentionsfläche für Niederschlagswasser ein Oberflächengewässer, welches zusätzlich positive Effekte auf das lokale Kleinklima hat. Insgesamt sind daher – insbesondere bei Betrachtung der vorliegenden leichten Vorbelastung – keine direkten Konflikte der Planung mit dem Schutzgut Klima zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Planung ist davon auszugehen, dass die bisher durch das Plangebiet erfüllten klimatischen Funktionen weiterhin in Teilen erfüllt werden. Von einer beeinträchtigenden Luftschadstoffbelastung durch die im Plangebiet angesiedelten Nutzungen ist nicht auszugehen, da diese keine erheblichen Emissionen von Schadstoffen verursachen.

5.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

5.6.1 Bestand

Sowohl Gehölzbestände als auch Freiflächen können für das Landschaftserleben ästhetisch wirksame Elemente darstellen. Das bestehende Landschaftsbild des Plangebietes setzt sich im Wesentlichen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen. Diese werden stellenweise durch Gehölzstrukturen gegliedert. Insgesamt wird das Plangebiet daher von landschaftlicher Monotonie bestimmt und hat daher einen geringen landschaftlichen Wert. Gleichwohl wirken Freiräume gerade in direkter Umgebung bebauter Räume ausgleichend und sind mit einem gewissen landschaftlichen Wert verbunden.

5.6.2 Vorbelastung

Das Landschaftsbild der Plangebietsfläche ist kaum vorbelastet. Zwar sind die landschaftsprägenden Bestandteile nicht von hoher Qualität und Quantität, gleichwohl erzeugen die unbebauten Bereiche einen Ausgleich zu den angrenzenden Siedlungsbereichen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Unterbringung einer Sportanlage bestehen jedoch bereits heute Eingriffe in die landschaftsorientierte Erholung.

5.6.3 Konflikte mit dem Schutzgut

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere durch Bebauung und landschaftsfremde Nutzungen. Durch diese wird die Erholungsnutzung für den Menschen, die insbesondere durch den Eindruck der freien Landschaft entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen störender Elemente kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen typischer und prägender Elemente beeinträchtigt werden. Aufgrund der fast ausschließlichen Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken und damit verbundenen Freiraumwirkung weist das Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Inanspruchnahme und damit verbundenen Versiegelung auf. In Anbetracht des geringen landschaftlichen Wertes bedingt durch die Strukturarmut ist diese Empfindlichkeit jedoch zu relativieren. Auch im Hinblick auf die angrenzenden Landschaftsbestandteile ist nicht davon auszugehen, dass gegenüber der Planung eine erhebliche Empfindlichkeit besteht.

5.6.4 Bewertung des Eingriffs

Hinsichtlich der Erholungsnutzung ist das eigentliche Plangebiet aufgrund seiner überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung und dem damit verbundenen geringen Freizeit- und Erholungswert heute von nachrangiger Bedeutung. Dem landschaftlichen Wert kommt aufgrund der heutigen Nutzung ebenfalls keine hohe Bedeutung zu.

Durch die Planung wird das Plangebiet für die Nutzung durch die Allgemeinheit geöffnet und einer Gestaltung unterzogen. Sowohl der landschaftliche, als auch der Freizeit- und Erholungswert werden somit durch die Planung gesteigert. Durch den Umfang des geplanten Sportparks ist mit einer Strahlkraft zu rechnen, die sich positiv auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt.

6 VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICHBARKEIT EINES EINGRIFFS

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c)

6.1 Vermeidbarkeit des Eingriffs

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

6.2 Minderung der Eingriffsfolgen

Wenn Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenalternativen geeignet sind, Eingriffsfolgen zu mindern oder gar zu vermeiden ohne den eigentlichen Zweck des Eingriffs unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, verpflichtet der Gesetzgeber den Maßnahmenträger hierzu. Im Folgenden werden die Minderungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dargelegt.

6.3 Vermeidungs-, Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen gem. §§ 13 und 15 BNatSchG

Gemäß § 13 i. V. m. § 15 BNatSchG ist zunächst zu prüfen, ob ein Eingriff vermeidbar ist. Die Pflicht zur Vermeidung ist nicht in einem absoluten Sinne zu verstehen, sondern sie umfasst auch die teilweise Vermeidung bzw. Minimierung. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen) gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und auf das Landschaftsbild dargestellt. In § 15 Abs. 2 BNatSchG sind die Anforderungen formuliert worden, die an eine fachlich korrekte Eingriffsfolgenbewältigung zu stellen sind. Demnach sind erheblich beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch gleichartige oder durch gleichwertige landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren.

6.3.1 Schutzgut Flora

Um die Eingriffe in die vorhandene Vegetation zu bestimmen wurde im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen. Ein Teil der Eingriffe kann bereits durch die Festsetzung von Anpflanzflächen ausgeglichen werden. Hierzu dienen die folgenden Festsetzungen:

9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In der Anpflanzfläche AF 1 sind 15 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 2 sind 7 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen.

In der mit AF 3 gekennzeichneten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind 4 Bäume gemäß Pflanzliste B zu pflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 4 sind 12 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen. Darüber hinaus sind insgesamt 330 m² Fläche mit Schnithecken mit einer Höhe von max. 120 cm gemäß der Pflanzliste E anzupflanzen. Die Hecken haben eine Tiefe von jeweils mindestens 1 m aufzuweisen. Bei Reihenpflanzung sind 4 Pflanzen/lfm, bei versetzter Pflanzung 5 Pflanzen/lfm anzupflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 5 ist eine freiwachsende Hecke aus Pflanzen der Pflanzliste D zu pflanzen. Hierbei ist eine Pflanzdichte von mindestens 1 Pflanze/10 m² herzustellen. Darüber hinaus sind 24 Bäume der Pflanzliste B sowie 6 Bäume der Pflanzliste C anzupflanzen.

In den Anpflanzflächen AF 6 sind Schnithecken mit einer Höhe von max. 200 cm aus Pflanzen der Pflanzliste E in der dort aufgeführten Mindestqualität anzulegen. Bei Reihenpflanzung sind 3 Pflanzen/lfm, bei versetzter Pflanzung 4 Pflanzen/lfm anzupflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 7 ist eine freiwachsende Hecke aus Pflanzen der Pflanzliste D zu pflanzen. Hierbei ist eine Pflanzdichte von mindestens 1 Pflanze/10 m² herzustellen.

In der Anpflanzfläche AF 8 sind 8 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 9 sind Sträucher gemäß der Pflanzliste D zu anzupflanzen. Hierbei ist eine Pflanzdichte

von mindestens 1 Strauch/7,5 m² herzustellen.

Innerhalb der mit AF 10 gekennzeichneten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind 6 Bäume gemäß Pflanzliste A zu pflanzen.

Für den Eingriff in das im Nordwesten des Plangebietes befindliche Waldstück wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die folgende Ausgleichsmaßnahme formuliert.

10.2 Waldausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Mit dem Bebauungsplan ist ein Eingriff in eine ca. 3.000 m² große Waldfläche verbunden. Der Waldausgleich im Verhältnis 1:1,5 ist durch Aufforstungen auf dem Flurstück 383, Flur 1, Gemarkung Süsterseel zu erbringen.

Darüber hinaus sind für den Steinkauz Maßnahmen erforderlich, um einen Ersatzlebensraum zu schaffen. Die Maßnahme sieht unter anderem die Anpflanzung verschiedener Vegetationsstrukturen vor, die im Sinne eines multifunktionalen Ausgleiches auch zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen dienen. Durch die folgende Festsetzung wird die Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan geregelt:

Nach Anrechnung der mit den Ausgleichsmaßnahmen verbundenen ökologischen Aufwertungen verbleibt kein ökologisches Defizit. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Über die festgesetzten Maßnahmen hinaus tragen die folgenden allgemein anerkannten Regelungen und Maßgaben dazu bei, die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen soweit möglich zu verringern:

- Neben den bereits im Unterpunkt Schutzgut Boden erwähnten Maßnahmen um den Flächenverlust möglichst gering zu halten, ist bei der Bauausführung die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
- Die Gestaltung des Sportparks mit Grünflächen und Vegetationsstrukturen ist, in Abhängigkeit von Art und Umfang der verwendeten Pflanzen, geeignet, den mit den erforderlichen Versiegelungen verbundenen Eingriff (in Teilen) zu kompensieren.
- Die Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Herbiziden kann ein natürliches Wachstum von Pflanzen begünstigen und damit gleichzeitig die biologische Vielfalt erhalten und fördern.

6.3.2 Schutzgut Fauna

Teile der Plangebietsflächen eignen sich als potenzielle Habitate für planungsrelevante Tierarten. Insbesondere in Hinblick auf den Steinkauz kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Konfliktes ausschließlich unter Durchführung der im Folgenden Aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen vermieden werden. Darüber hinaus eignen sich die folgenden allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen, die als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

2.4 Ausgleich Steinkauzrevier (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Mit dem Bebauungsplan ist ein Verlust eines Steinkauzrevieres verbunden. Die im Folgenden angeführten Maßnahmen zum Ausgleich dieses Verlustes sind auf dem Flurstück Nr. 74, Flur 3, Gemarkung Havert durchzuführen:

- *Die vorhandenen Bäume, insbesondere die Weidenbäume, sind als Kopfbäume herzurichten.*
- *In den vorhandenen freistehenden Weidenbäumen sind verteilt 2 mal 3 Steinkauz-Röhren (entspricht insgesamt 6 Stück) des Typs Nr. 20b der Firma Schwegler GmbH oder gleichwertig in ca. 3 m Höhe anzubringen. Das Einflugloch sollte geschützt von der Hauptwindrichtung liegen. Es sind Steinkauz-Röhren mit Marderschutz aus beständigen Materialien (z.B. Holz-Beton, Holz mit schützender Ummantelung o.ä.) zu verwenden.*

Innerhalb der Maßnahmenfläche sind die folgenden Anpflanzungen vorzunehmen:

- **Bäume**
20 Bäume gemäß Pflanzliste F im Abstand von 15 – 20 m. Nach erfolgreichem Anwuchs und Durchtrieb sind die Bäume als Kopfbäume herzurichten. Im Abstand von mindestens 5 bis 7 Jahren sind in der Winterzeit Kopschneitelungen durchzuführen.
- **Sträucher**

*In den Randbereichen der Grünlandflächen ist eine 2-reihig versetzte Pflanzung mit insgesamt 160 Sträuchern gemäß Pflanzliste G in Gruppen von 2 – 5 Stück im Abstand von 1,50 m * 1,50 m vorzunehmen. Auf insgesamt 360 m² sind Pflanzreihen mit einer Gesamtlänge von 120 m zu pflanzen, aufzuteilen in Teilabschnitte von 30 bis 40 m. In der Entwicklungsphase, jedoch mindestens für 3 Jahre, sind die Gehölze vor Beschädigungen und Wildverbiss zu schützen. Ausfallende Strauchgehölze sind während der ersten 5 Jahre gleichartig zu ersetzen. Im Abstand von ca. 10 bis 12 Jahren sind die Strauchgehölze zu jeweils einem Drittel der Gesamtpflanzung auf den Stock zu setzen.*

- **Wildkrautflächen**

Entlang der Ränder des Grünlandkomplexes sind auf einer Gesamtfläche von 1.500 m² Blühstreifen in Breiten von 6 m anzulegen. Für die Einsaat ist eine für Feuchtwiesen geeignete Mischung aus Gräsern, Leguminosen und Kräutern (Saatgutmischung RSM Regio 2, UG 2, Variante 4, Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland, für (wechsel-)feuchte/staunasse Standorte inkl. Ufersaum)) im Verhältnis 70 : 3 : 27 zu verwenden. Die Aussaatmenge soll ca. 5 g/m² betragen. Die Aussaat ist nach Herstellerangaben unter der Verwendung von Schrot als Füllstoff vorzunehmen. Die Flächen sind einmal jährlich im Spätsommer/Frühherbst zu mähen und ggf. zu mulchen.

Die Maßnahmenfläche kann weiterhin zur Viehfuttergewinnung und/oder Beweidung genutzt werden. Eine Überweidung ist zu vermeiden, der Richtwert von nicht mehr als 2 bis 3 Großvieheinheiten (GVE)/ha ist einzuhalten. Eine GVE entspricht 500 kg.

Die Fläche ist zwei- bis dreimal jährlich zu mähen, bei der Bestimmung des ersten Mahdtermines sind bodenbrütende Vögel zu berücksichtigen. Eine Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres ist nicht zulässig.

Artenschutz

Die Rodungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken müssen außerhalb der Brut- und Setzzeiten vorgenommen werden, die vom 1. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Vor den Rodungen sind die Hainbuchen entlang des Schulgebäudes (erforderlichenfalls auch endoskopisch) auf Fledermausbesatz zu überprüfen.

Die Beleuchtung für das gesamte Areal ist möglichst auf das notwendige Maß zu reduzieren. Hierbei soll der Blau- und Ultraviolett-Anteil im Lichtspektrum reduziert werden. Es sind geschlossene Lampenkörper zu verwenden, die Lichtquelle ist auf die zu beleuchtenden Bereiche auszurichten, eine Abstrahlung nach oben oder in die Landschaft soll möglichst vermieden werden.

Das Entstehen von Laichgewässern im Zuge der Baumaßnahmen (z.B. durch Gruben und Fahrspuren) ist soweit möglich zu vermeiden.

Eine Neubesiedlung baulicher Anlagen durch Tierarten während der Bauphase ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern.

Offene Schächte, Straßenabläufe oder offenliegende Keller und ähnliche Strukturen, die als Fallen für Tiere wirken können, sind während der Baumaßnahmen, soweit die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Straßenabläufe etc. sind dauerhaft zu sichern.

6.3.3 Schutzgut Boden

Durch den potenziellen Bauverkehr können auch temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Folgende Maßnahmen bieten sich grundsätzlich an, um den Flächenverlust möglichst gering zu halten:

- Nutzung vorhandener Wirtschaftswege, Verminderung von zusätzlich anzulegenden Wegen.
- Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß.
- Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen.
- Getrennte, sachgemäße Lagerung des Aushubs.
- Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden.
- Unverzögliche Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen.
- Anlegen wasserdurchlässiger, nicht vollständig versiegelter Zuwegungen unter Verwendung von geeignetem Schottermaterial (z.B. Natursteinschotter).

- Verwertung anfallender Abfälle. Entsorgung von Abfällen, die nicht verwertet werden (können), in Entsorgungsanlagen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann jedoch auf der Ebene der Bauleitplanung lediglich im Rahmen von Hinweisen geregelt werden, die Überwachung ihrer Einhaltung obliegt der Bauaufsichtsbehörde. Weiterhin können durch eine Begrenzung der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche auf erforderliche Maß dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

6.3.4 Schutzgut Wasser

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Entsiegelung bzw. Begrenzung der Versiegelung und die Versickerung von Niederschlagswasser dazu geeignet, Eingriffe in das Schutzgut Wasser zu vermeiden oder zu mindern. Im vorliegenden Fall kann aufgrund des verhältnismäßig geringen geplanten Versiegelungsgrades davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort versickert wird und somit zur Grundwasserneubildung sowie zur Entlastung der Kanalisation und damit der Vorfluter beiträgt. Die im Südwesten des Gebietes geplante Retentionsfläche trägt ebenfalls dazu bei, Niederschlagswasser zu speichern und zeitlich verzögert über Verdunstung oder Versickerung an den Wasserhaushalt abzugeben.

6.3.5 Schutzgut Klima

Die Anpflanzung bioklimatisch bedeutsamer Strukturen (z.B. Gehölzflächen) sowie die Anlage einer Retentionsfläche als Stillgewässer verbessern das Mikroklima sowie die Lufthygiene. Durch sie werden kleinklimatische Zusammenhänge wie beispielsweise die Entstehung von Kaltluft gefördert.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die gestalterische Einbindung des Sportparks mittels Grünstrukturen kann einerseits eine verträgliche Integration in die bestehenden Bebauungsstrukturen im Norden, Süden und Westen erfolgen, andererseits ein Übergang zwischen den im Osten befindlichen unbebauten landwirtschaftlichen Flächen sowie den dichter bebauten Wohnbauflächen geschaffen werden.

6.3.7 Ausgleichbarkeit

Der Ausgleich eines Eingriffes ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Es ist von einer Ausgleichbarkeit des Eingriffs auszugehen, da:

- in diesem Bereich überwiegend nicht in wertvolle Biotopstrukturen eingegriffen wird,
- der Erholungsraum nicht erheblich beeinträchtigt wird,
- das Ortsbild durch geeignete Maßnahmen landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann und
- durch geeignete technische, planerische oder sonstige Maßnahmen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verhindert werden können.

7 KOMPENSATION DES EINGRIFFS

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

7.1 Bewertungsraum/-methodik für die Kompensationsflächenberechnung

Mit der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu analysieren, welchen Wert die betroffenen Flächen für Natur und Landschaft besitzen. Dies intersubjektiv nachvollziehbar zu formulieren, stellt eine große Herausforderung dar. In der Praxis existieren jedoch gängige, numerische Bewertungsverfahren, um die betroffenen Biotoptypen in Wertstufen zu fassen und deren ökologische bzw. landschaftsästhetische Bedeutung wiederzugeben.

Im vorliegenden Vorhaben wurde das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, Ausgabe September 2008, herausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher-

schutz NRW Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008), herangezogen.

Hierbei fließt der Grad der ökologischen Ausprägung der Biotope, wie sie in der Örtlichkeit vorgefunden werden, ausgedrückt auf einer Skala von 0 (geringster Wert) bis 10 Punkten (höchster Wert) in die Bewertung ein.

Durch die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes (hier: bestehendes Baurecht gemäß des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Am/33 in der derzeit gültigen Fassung) mit dem geplanten Zustand (hier: geplantes Baurecht nach der 1. Änderung des Bebauungsplans Am/33) kann die unterschiedliche ökologische Wertigkeit in Punkten ausgedrückt werden. Hierbei wird für neu angelegte Biotope in der Planung teilweise ein geringerer Grundwert (P) angenommen als im Ausgangszustand (A), da davon ausgegangen wird, dass innerhalb von 30 Jahren nach Neuanlage eines Biotoptyps höherwertige Biotope noch nicht entsprechend stark ausgebildet sind.

Der ermittelte Differenzwert gibt an, ob ein Eingriff ausgeglichen ist oder ein Defizit besteht. Die Menge des Defizits kann über die Wertzahl je nach Art des geplanten Biotops in Flächen umgerechnet bzw. ermittelt werden.

Durch Anwendung eines standardisierten Verfahrens ist die Bewertungs- und Abwägungsgrundlage für Personen ohne entsprechendes Fachwissen leichter nachzuvollziehen. Die Objektivität des Beurteilenden wird zudem gewahrt.

7.2 Kompensationsflächenberechnung

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt vorliegend getrennt nach Teilbereichen des Geltungsbereiches.

Die Bewertung für die Bestandssituation innerhalb des Teilbereiches A gestaltet sich wie in Tabelle 7 dargestellt.

Ausgangszustand des Teilbereichs A - Eingriffsbilanzierung gem. Luftbild und Ortsbegehung						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
A	Wald					
A90, ta1-2, m	Wald, lebensraumtypische Baumartenanteile 70 < 90%, geringes - mittleres Baumholz, BHD 14-49 cm, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten mittel bis schlecht ausgeprägt	4.940	5	1	5	24.700
BF3	Einzelbaum					
BF390, ta 11	Einzelbaum Nr. 1, lebensraumtypisch, starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50 cm	29	8	1	8	232
BF390, ta 1-2	Einzelbaum Nr. 2, lebensraumtypisch, geringes - mittleres Baumholz, BHD ≥ 14 - 49 cm	13	7	1	7	91
BF390, tb2	Einzelbaum Nr. 3, Uraltbaum BHD ≥ 100 cm	18	9	1	9	162
EA	Wirtschaftsgrünland					
EA, xd2	Wirtschaftsgrünland, Intensivwiese, artenarm	1.693	3	1	3	5.079
EE	Grünlandbrache					
EE1	Brachgefallenes Intensivgrünland Wiese, abzgl. Baum Nr. 1	6.396	3	1	3	19.188
HA	Acker					
HA0, aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend abzgl. Baum Nr. 2 und 3	17.330	2	1	2	34.660
HB	Ackerbrache					
HB, ed2	Ackerwildkrautbrache, Wildkrautarten weitgehend fehlend	4.990	4	1	4	19.960
HK2	Streuobstwiese					
HK2, ta14	Streuobstwiese mit Baumbestand, Alter < 10 Jahre, gepflegt	1.036	5	1	5	5.180
HM	Grünanlage					
HM, mc1	Rasenfläche, intensiv genutzt	2.146	2	1	2	4.292
VB7	Unversiegelte Wege					
VB7, stb3	Unversiegelter Weg auf nährstoffreichem Boden, Trampelpfad	517	3	1	3	1.551
VF	Versiegelte und teilversiegelte Flächen					
VF0	Versiegelte Fläche, Sportplatz und Verkehrswege	3.181	0	1	0	0
VF1	Teilversiegelte Fläche, Wirtschaftsweg, geschottert	493	1	1	1	493
	Gesamtflächenwert	42.780	-	-	-	115.588

Tabelle 7: Ausgangszustand des Teilbereiches A; Quelle: Eigene Darstellung

Eine ca. 3.181 m² große Fläche ist derzeit versiegelt und erhält den Wert 0 gemäß Code VF0. Sie setzt sich aus einem Sportplatz und einer Laufbahn im Norden des Plangebietes sowie der im Osten verlaufenden Straße Op de Berg zusammen. Als teilversiegelte Fläche ist ein Wirtschaftsweg im Süden des Geltungsbereiches anzuführen, der eine Fläche von 493 m² aufweist und aufgrund seiner geschotterten Ausführung gemäß des Codes VF1 mit einem Wert von 1 bewertet wird. Neben diesem teilversiegelten Weg ist zusätzlich ein unversiegelter Weg im Plangebiet vorhanden, der eine fußläufige Verbindung der Streuobstwiese mit der Straße Op de Berg darstellt. Die 517 m² große Fläche wird gemäß des Codes VB7, stb3 mit einer Wertigkeit von 3 Punkten bewertet. Der im Norden des Gebietes gelegene Bolzplatz stellt sich als intensiv genutzte Rasenfläche dar und wird aus diesen Grund mit einer Wertigkeit von 2 Punkten (Code HM, mc1) bei einer Fläche von 2.146 m² eingestuft. Ebenfalls im Norden liegt eine Streuobstwiese mit Obstbäumen, die ein Alter von unter 10 Jahren aufwies. Da die 1.036 m² große Fläche augenscheinlich einer regelmäßigen Pflege unterzogen wird, wird ihr eine Wertigkeit von 5 Punkten gemäß Code HK2, ta14 unterstellt. Im Nordosten, angrenzend an die östlich anschließende Straße Op de Berg, befindet sich eine 4.990 m² große Ackerbrache. Aufgrund des Vorkommens verschiedener Wildkrautarten sowie der nährstoffreichen Bodenart im Plangebiet (Braunerde) wird eine Bewertung von 4 Punkten auf Grundlage des Codes HB, ed2 vergeben. Mit einer Fläche von 17.330 m² wird der größte Teil des Plangebietes intensiv landwirtschaftlich genutzt. Wildkrautarten fehlen hier weitgehend. Aus diesem Grund werden gemäß Code HA0, aci 2 Punkte vergeben.

Der Westen des Plangebietes stellt sich als brachgefallenes Grünland dar. Hier ist keine hohe Varianz an Arten zu finden, weshalb die Fläche als brachgefallenes Intensivgrünland Wiese eingestuft wird. Die 6.396 m² große Fläche wird daher gemäß des Codes EE1 mit 3 Wertpunkten bewertet.

Im Süden, abgetrennt durch den geschotterten Wirtschaftsweg, liegt eine Fläche, die augenscheinlich als Wirtschaftsgrünland genutzt wird. Aufgrund der intensiven Nutzung herrscht hier Artenarmut, weshalb der Fläche der Code EA, xd2 zugeordnet wird. Auf 1.693 m² werden hier 3 Punkte vergeben.

Im Westen sowie im Südwesten befinden sich drei Einzelbäume. Es handelt sich hierbei um eine Walnuss, eine Pflaume sowie eine Eiche. Alle drei Bäume sind als lebensraumtypisch einzustufen. Die Walnuss im Westen des Plangebietes weist einen BHD von 60 cm auf und ist somit dem Code BP390, ta 11 zuzuordnen. Dieser entspricht einer Wertigkeit von 8 Punkten. Der Kronendurchmesser beträgt 14 m, es liegt jedoch nur ein Teilbereich der Krone innerhalb des Plangebietes. Die beiden Bäume im Südwesten haben einen BHD von 0,3 bzw. 0,6 cm und sind daher mit 7 bzw. 8 Punkten gemäß Code BF390, ta 1-2 und BF390, ta11 zu bewerten. Sie haben einen Kronendurchmesser von 4 bzw. 13 m.

Das Waldstück im Nordwesten des Plangebietes weist einen hohen Anteil lebensraumtypischer Baumarten auf, das Baumholz ist mit einem BHD von 14 bis 49 cm als gering bis mittel einzustufen. Insgesamt werden hier auf einer Fläche von 4.940 m² 5 Wertpunkte angesetzt (Code A90, ta 1-2, m).

Die Bestandssituation gem. des Luftbildes und einer am 04.07.2018 durchgeführten Ortsbegehung ergibt insgesamt einen Wert von 115.588 Punkten. Dieser Wert soll der Wertigkeit des Plangebietes gemäß Planung gegenübergestellt werden, nachdem die Einzelflächen ebenfalls der Biotoptypenbewertung (LANUV NRW 2008) unterzogen wurden.

Die Bewertung für die Planung gemäß Bebauungsplan Nr. 51 innerhalb des Teilbereiches A gestaltet sich wie in Tabelle 8 dargestellt.

Zustand des Teilbereichs A nach Planung - Eingriffsbilanzierung gem. Bebauungsplan Nr. 51						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
VF	Versiegelte Flächen					
VF0	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Stellplätze abzgl. Anpflanzungen AF3, AF9	1.821	0	1	0	-
VF0	Versiegelte Fläche, Gemeinbedarf Freizeittreff, GRZ 0,8	4.446	0	1	0	-
VF1	Teilversiegelte Fläche Gemeinbedarf Kunstrasenplatz	8.970	1	1	1	8.970
HM	Grünanlage/Garten					
HM, mc1	Intensivwiese Gemeinbedarf Freizeittreff, GRZ 0,2, abzgl. Anpflanzungen AF2 und Baum Erhalt	1.000	2	1	2	1.999
HM, mc1	Naturrasenplatz	8.814	2	1	2	17.628
HM, xd4, ob1	Grünanlage Sportplatz abzgl. Kunstrasenplatz	3.697	3	1	3	11.091
HM, xd4, ob1	Grünanlage Grünfläche abzgl. Naturrasenplatz, Anpflanzungen AF1, AF4-AF8 und Baum Erhalt	8.537	3	1	3	25.611
BF3	Einzelbäume, lebensraumtypisch, Erhalt					
BF390, ta1-2	geringes - mittleres Baumholz, BHD 14 - 49 cm	88	7	1	7	616

BF390, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50 ; ≥ 80 cm	202	8	1	8	1.617
BF3	Einzelbäume, lebensraumtypisch, Anpflanzung					
BF390, ta3-5	Jungwuchs – Stangenholz, BHD bis 13 cm	1.312	6	1	6	7.872
BD0	Hecken mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%					
BD0100, kd4	Intensiv geschnitten (jährlicher Formschnitt)	460	4	1	4	1.840
BD0100, kb1	Mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt	3.433	6	1	6	14.706
Gesamtflächenwert		42.780				94.638

Tabelle 8: Zustand des Teilbereiches A gemäß Planung; Quelle: Eigene Darstellung

Eine ca. 6.267 m² große Fläche ist versiegelt und erhält den Wert 0 gemäß Code VF0. Sie setzt sich zusammen aus 1.821 m² für die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für die Stellplatzanlagen sowie den 4.446 m² versiegelten Flächen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf innerhalb derer der Freizeittreff verortet ist. Der Flächenwert für die Verkehrsflächen ermittelt sich aus dem Gesamtflächenwert der festgesetzten Verkehrsflächen abzüglich der gemäß den Festsetzungen anzupflanzenden Bäume. Bei einer Gesamtfläche von 5.558 m² ergibt sich unter Zugrundelegung einer GRZ von 0,8 (0,6 zzgl. Überschreitung durch Nebenanlagen auf 0,8) eine versiegelbare Fläche von 4.446 m². Der geplante Kunstrasenplatz wird dem Code VF1 zugeordnet. Zwar sind gemäß Bebauungsplan im fraglichen Bereich Sportplätze aus wasserdurchlässigen Materialien vorgeschrieben, gleichwohl handelt es sich bei Kunstrasen um naturferne Strukturen, die gewisse Funktionen einer unversiegelten Fläche nicht erfüllen können. Daher wird der 8.970 m² große Bereich mit einem Wertpunkt/m² bewertet.

Die unversiegelbaren Flächen innerhalb des Plangebietes, die nicht von Anpflanzfestsetzungen überlagert werden, sind in weiten Teilen dem Biotoptyp Grünanlage/Park (HM) zuzuordnen. Dies gilt einerseits für die nicht überbaubaren Bereiche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche für den Freizeittreff ergibt sich unter Zugrundelegung der GRZ von 0,8 eine nicht überbaubare Grundstücksfläche in Höhe von ca. 1111 m². Diese ist um den Flächenbedarf für die Anpflanzungen innerhalb der Anpflanzfläche AF 2 sowie die zu erhaltenden Bäume im Norden der Fläche zu verringern. Es ergibt sich eine gemäß Code HM, mc1 mit 2 Punkten/m² zu bewertende Fläche von 1.000 m², was einer Bewertung mit insgesamt 2.000 Punkten entspricht. Darüber hinaus wird der in der Grünfläche geplante Naturrasenplatz gemäß Code HM, mc1 mit 2 Punkten/m² bewertet. Bei einer Fläche von 8.814 m² ergibt sich eine ökologische Wertigkeit von 17.628 Punkten. Die Bewertung wird für beide Flächen gewählt, da in diesen Bereichen mit einer vergleichsweise starken Beanspruchung durch die Nutzer des Sportparks gerechnet wird und eine Ausgestaltung in hoher ökologischer Qualität nicht vorgesehen ist. Demgegenüber werden die den Kunstrasen- sowie den Naturrasenplatz umgebenden Grünanlagen in parkartiger Form gestaltet werden. Aus diesem Grund werden sie gemäß dem Code HM, xd4, ob1 mit 3 Punkten/m² bewertet. Der Flächenwert für die Grünanlage innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ergibt sich aus der Gesamtfläche abzüglich des Kunstrasenplatzes. Es verbleiben 3.697 m², die einem ökologischen Gegenwert von 11.091 Punkten entsprechen. Für die Grünanlage im Bereich des Naturrasenplatzes ergibt sich die zu bewertende Fläche aus der Gesamtfläche abzüglich der Flächen für den Naturrasenplatz, die Anpflanzbereiche AF 1, AF 4 – 8 sowie der zu erhaltenden Bäume. Die verbleibende Fläche beläuft sich auf 8.537 m², was bei einer Wertigkeit von 3 Punkten zu einem Gesamtwert von 25.611 Punkten führt. Innerhalb des Plangebietes werden mehrere Bäume als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Diese befinden sich in untergeordnetem Maße innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sowie zum überwiegenden Teil innerhalb der Grünfläche. Bei allen Bäumen handelt es sich um lebensraumtypische Vegetation. Die Bäume wurden im Zuge der Bebauungsplanerstellung durch einen Vermesser aufgenommen, es wurden sowohl der Kronendurchmesser, als auch der Stammumfang ermittelt. Auf diese Weise konnten die bestehenden Bäume den Biotoptypen gem. LANUV 2008 zugeordnet werden. 7 Bäume mit einer Gesamtkronenfläche von 88 m² sind als geringes bis mittleres Baumholz gemäß Code BF390, ta1-2 einzuordnen. Sie weisen Stammdurchmesser zwischen 14 und 49 cm auf. Hieraus ergibt sich bei einem Wert von 7 Punkten/m² eine Gesamtwertigkeit von 616 Punkten. 5 Bäume weisen einen Stammdurchmesser zwischen 50 und 60 cm auf und sind daher gemäß Code BF390, ta3-5 mit 6 Punkten/m² zu bewerten. Aufgrund der Gesamtkronenfläche von 202 m² ergibt sich eine Wertigkeit in Höhe von 1.617 Punkten. Darüber hinaus sind in mehreren Teilbereichen des Plangebietes Anpflanzungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um drei unterschiedliche Arten von Anpflanzungen: Einzelbäume, Schnitthecken sowie mehrreihige Hecken.

Bei den anzupflanzenden Bäumen handelt es sich ausnahmslos um lebensraumtypische Bäume. Aufgrund des geringen Entwicklungszustandes bei Pflanzung werden die Bäume mit dem niedrigsten Wert für lebensraumtypische Einzelbäume bewertet. Dieser beträgt gemäß Code BF390, ta3-5 6 Punkte/m². Einzelbäume werden mit einem Flächenansatz von 16 m²/Baum in die Ermittlung eingestellt, sodass sich bei einer Gesamtanzahl von 82 Bäumen eine Fläche von 1.312 m²

ergibt. Hieraus ergibt sich eine Gesamtwertigkeit in Höhe von 7.872 Punkten.

Die Schnitthecken dienen in großen Teilen der Randeingrünung des Plangebietes in Richtung Osten und Südwesten und bestehen ausschließlich aus lebensraumtypischen Gehölzen. Da der Bebauungsplan freistellt, ob eine ein- oder zweireihige Bepflanzung vorgenommen wird, und darüber hinaus ein regelmäßiger Formschnitt vorgesehen ist, wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung eine Wertigkeit von 4 Punkten/m² gemäß Code BD0100, kd4 zugeordnet. Bei einem Flächenbedarf von insgesamt 460 m² ergibt sich eine Gesamtwertigkeit von 1.844 Punkten.

Die mehrreihigen Hecken sind im Bereich des Freizeittreffs sowie des Naturrasenplatzes angesiedelt. Die Hecke im Bereich des Naturrasenplatzes erstreckt sich auf die 2.567 m² große Fläche AF 5 und die 1.346 m² große Fläche AF 7. Jedoch sind in der Fläche AF5 Bäume anzupflanzen. Die anzusetzende Fläche wird daher um den Flächenbedarf der Bäume in Höhe von 480 m² reduziert, sodass eine Fläche von 3.433 m² für Heckenpflanzungen verbleibt. Diese werden gemäß des Code BD0100, kb1 mit einer Wertigkeit von 6 Punkten/m² bewertet, woraus sich eine Gesamtbewertung in Höhe von 20.598 Punkten ergibt.

Die Biotopbewertung des Planvorhabens für die den Geltungsbereich A ergibt insgesamt einen Wert von 97.842 Punkten. Nach der Ermittlung zeigt sich, dass zunächst ein Kompensationsbedarf von ca. 18.170 Wertpunkten besteht.

Aufgrund der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Waldfläche im Plangebiet sowie durch die Festsetzung von Maßnahmen für den Steinkauz, die multifunktional wirken, können die mit diesen Maßnahmen verbundenen Aufwertungen, da sie Bestandteil des Bebauungsplanes sind, direkt auf das im Teilbereich A entstehende Defizit angerechnet werden. Auch hierfür sind der Ausgangszustand sowie der Zustand nach Planung gegenüberzustellen.

Für die Teilfläche B, innerhalb derer die Maßnahmen für den Steinkauz umgesetzt werden, ergibt sich der in Tabelle 9 dargestellte Ausgangszustand:

Ausgangszustand des Teilbereichs B - Eingriffsbilanzierung gem. Luftbild und ASP II						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
EA	Wirtschaftsgrünland					
EA, xd2	Intensivwiese, artenarm	104.752	3	1	3	314.256
BD3	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, Bestand					
BD3100, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	9.369	8	1	8	74.952
BF3	Einzelbäume, lebensraumtypisch, Bestand					
BF390, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	525	8	1	8	4.200
BF	Baumgruppe, lebensraumtypisch, Bestand					
BF90, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	800	8	1	8	6.400
	Gesamtflächenwert	115.446				399.808

Tabelle 9: Ausgangszustand des Teilbereichs B; Quelle: Eigene Darstellung

Der Ausgangszustand des Teilbereichs B wurde bereits im Rahmen der ASP II erhoben.

Ein Großteil der Fläche B stellt sich als Wirtschaftsgrünland gemäß Code EA, xd2 dar, da die Fläche intensiv zur Viehfuttererzeugung genutzt wird. Bei einer Flächengröße von 104.752 m² ergibt sich bei einer Bewertung mit 3 Punkten/m² ein Gesamtflächenwert von 314.256 Punkten. Die Grünlandbereiche werden durch einen Gehölzstreifen unterteilt, der zu großen Teilen aus starkwüchsigen, lebensraumtypischen Bäumen besteht. Aus diesem Grund wird für die 9.369 m² große Fläche eine Bewertung mit 8 Punkten/m² gemäß Code BD3100, ta11 vorgenommen. Es ergibt sich somit für den Gehölzstreifen ein ökologischer Gegenwert in Höhe von 74.952 Punkten. Abgesehen von dem raumprägenden Gehölzstreifen finden sich mehrere Einzelbäume sowie eine Baumgruppe innerhalb des Plangebietes. Auch bei diesen Strukturen handelt es sich um starkwüchsige lebensraumtypische Bäume, sodass gemäß Code BF390, ta11 (Baumgruppe) und BF390, ta11 (Einzelbäume) jeweils 8 Punkten/m² vergeben werden. Bei Gesamtfläche von 1.325 m², die sich aus 800 m² für die Baumgruppe sowie 525 m² für die Einzelbäume zusammensetzt, ergeben sich somit insgesamt 10.600 Wertpunkte. Im Ausgangszustand weist der Teilbereich B somit in Summe eine Wertigkeit von 399.808 Wertpunkten auf.

Zustand des Teilbereichs B nach Planung - Eingriffsbilanzierung gem. Bebauungsplan Nr. 51						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)

EA	Wirtschaftsgrünland					
EA, xd2	Intensivwiese, artenarm	102.572	3	1	3	307.716
BD3	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, Bestand					
BD3100, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	9.369	8	1	8	74.952
BF3	Einzelbäume, lebensraumtypisch, Bestand					
BF390, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	525	8	1	8	4.200
BF	Baumgruppe, lebensraumtypisch, Bestand					
BF90, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	800	8	1	8	6.400
BF3	Einzelbäume, lebensraumtypisch, Anpflanzung					
BF390, ta 3-5	Jungwuchs -Stangenholz, BHD bis 13 cm	320	6	1	6	1.920
BD0	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%					
BD0100, kb1	mehrrichtig, kein regelmäßiger Formschnitt, abzgl. Bäume AF5	360	6	1	6	2.160
EA	Wirtschaftsgrünland Anpflanzung					
EA, veg2	Feuchtwiese, gut ausgeprägt	1.500	6	1	6	9.000
Gesamtflächenwert		115.446				406.348

Table 10: Zustand des Teilbereiches B gemäß Planung; Quelle: Eigene Darstellung

Die Maßnahme für den Steinkauz wird im Teilbereich B durchgeführt und sieht die Anpflanzung von Weidenbäumen, Gehölzstrukturen sowie eines Blühstreifens vor. Die anzupflanzenden Bäume werden auch für diesen Fall mit einer Fläche von 16 m² pro Baum bewertet. Bei 20 anzupflanzenden Bäumen ergibt sich eine Fläche von 320 m², die aufgrund der festgesetzten Pflanzqualität gemäß Code BF390, ta3-5 bewertet wird. Die anzupflanzenden Sträucher ergeben gemäß dem festgesetzten Pflanzraster eine mehrrichtige Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen, ein regelmäßiger Formschnitt ist nicht vorgesehen. Die 360 m² große Fläche wird daher gemäß Code BD0100, kb1 mit 6 Punkten/m² bewertet. Es ergibt sich ein Gesamtwert von 2.160 Punkten. Die darüber hinaus anzulegenden Blühstreifen in Ausprägung einer Feuchtwiese im Umfang von 1.500 m² werden gemäß Code EA, veg2 als Feuchtwiese mit guter Ausprägung beurteilt. Bei einer Wertigkeit von 6 Punkten/m² ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von 9.000 Punkten für die Grünlandfläche. Alle Anpflanzungen werden in den Wirtschaftsgrünlandbereichen vorgenommen, da diese den geringsten Eigenwert aufweisen, die entsprechende Flächeninanspruchnahme innerhalb des Grünlandes wird durch eine Reduktion dessen Flächenwertes in Höhe der Maßnahmenflächen berücksichtigt. Als Zustand nach Durchführung der Maßnahmen ergibt sich eine Bewertung für den Teilbereich B in Höhe von 406.348 Ökopunkten, was einem Überschuss von 6.540 Punkten entspricht. Darüber hinaus wird auf der Fläche C der Waldausgleich erbracht. Auch hier werden der Ausgangszustand sowie der Zustand nach Durchführung der Maßnahme gegenübergestellt. Es ergibt sich folgende Bewertung für den Ausgangszustand:

Selfkant, Integrativer Sportpark Höngen						Datum: 08.04.2019
Eingriffsbilanzierung auf Grundlage Entwurf 08.04.2019, Bebauungsplan Nr. 51						
Ausgangszustand des Teilbereichs C - Eingriffsbilanzierung gem. Luftbild						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
HA	Acker					
HA0, aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	24.803	2	1	2	49.606
EA	Wirtschaftsgrünland abzgl. Gehölzbestand					
EA, xd2	Intensivwiese, artenarm	15.770	3	1	3	47.310
BF	Baumgruppe, lebensraumtypisch, Bestand					
BF90, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	177	8	1	8	1.416
BF3	Einzelbäume, lebensraumtypisch, Bestand					
BF390, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	205	8	1	8	1.640
BD3	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, Bestand					
BD3100, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	3.399	8	1	8	27.192

AV	Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten Anteilen über alle Schichten (ohne Krautschicht) 70 < 90%					
AV90, ta1-2, g	geringes - mittleres Baumholz, BHD \geq 14 - 49 cm, Strukturren lebensraumtypischer Baumarten gut ausgeprägt	10.222	7	1	7	71.554
Gesamtflächenwert		54.576				198.718

Tabelle 11: Ausgangszustand des Teilbereiches B; Quelle: Eigene Darstellung

Der östliche Teil der Fläche C stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar und wird aus diesem Grund gemäß dem Code HA0, aci mit 2 Punkten/m² bewertet. Es ergibt sich bei einer Fläche von 24.803 m² somit eine Bewertung in Höhe von 49.606 Wertpunkten. Im Norden und im Westen schließen Teilbereiche der Fläche an den außerhalb des Plangebietes befindlichen Wald an, sie stellen sich daher als Waldrand dar. Der 10.222 m² große Waldwandbereich ist gemäß der Schutzgebietsausweisungen als lebensraumtypischer Wald zu bewerten. Aufgrund der vergleichsweise stark ausgelichteten Strukturen wird vorliegend die Bewertung gemäß Code AV90, ta1-2, g mit 7 Punkten/m² gewählt. Es ergibt sich daher ein Gesamtwert in Höhe von 71.554 Wertpunkten. An den Waldrand schließt nach Süden eine 14.770 m² große Fläche an, die sich als artenarmes Wirtschaftsgrünland darstellt und daher gemäß Code EA, xd2 mit 3 Punkten/m² bewertet wird. Es ergibt sich daher ein Flächenwert von 47.310 Punkten. Die Ackersäume sowie der südliche Teil des Plangebietes werden durch Gehölzstreifen abgegrenzt, auch finden sich innerhalb des Wirtschaftsgrünlandes weitere Gehölzstreifen. In Summe sind 3.399 m² Gehölzstreifen im Planbereich C vorhanden, die aufgrund ihrer qualitativen Ausprägung mit dem Code BD3100, ta11 (8 Punkte/m²) bewertet werden. In Summe ergibt sich für diese Bereiche ein ökologischer Gegenwert von 27.192 Punkten. Das Wirtschaftsgrünland wird zudem von mehreren Einzelbäumen sowie einer Baumgruppe strukturiert. Bei diesen Bereichen ist aufgrund des jeweiligen Kronendurchmessers davon auszugehen, dass es sich um starkwüchsige lebensraumtypische Bäume handelt, sodass gemäß Code BF390, ta11 (Baumgruppe) und BF390, ta11 (Einzelbäume) jeweils 8 Punkten/m² vergeben werden. Bei Gesamtfläche von 382 m², die sich aus 177 m² für die Baumgruppe sowie 205 m² für die Einzelbäume zusammensetzt, ergeben sich somit insgesamt 3.056 Wertpunkte. Im Ausgangszustand weist der Teilbereich B somit in Summe eine Wertigkeit von 198.718 Wertpunkten auf.

Zustand des Teilbereichs C nach Planung - Eingriffsbilanzierung gem. Bebauungsplan Nr. 51						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
HA	Acker					
HA0, aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend abzgl. Baum Nr. 2 und 3	20.303	2	1	2	40.606
EA	Wirtschaftsgrünland abzgl. Gehölzbestand					
EA, xd2	Intensivwiese, artenarm	15.770	3	1	3	47.310
BF	Baumgruppe, lebensraumtypisch, Bestand					
BF90, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD \geq 50; \geq 80 cm	177	8	1	8	1.416
BF3	Einzelbäume, lebensraumtypisch, Bestand					
BF390, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD \geq 50; \geq 80 cm	205	8	1	8	1.640
BD3	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, Bestand					
BD3100, ta11	starkes - sehr starkes Baumholz, BHD \geq 50; \geq 80 cm	3.399	8	1	8	27.192
AV	Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten Anteilen über alle Schichten (ohne Krautschicht) 70 < 90%					
AV90, ta1-2, g	geringes - mittleres Baumholz, BHD \geq 14 - 49 cm, Strukturren lebensraumtypischer Baumarten gut ausgeprägt	10.222	7	1	7	71.554
A90	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten Anteilen über alle Schichten (ohne Krautschicht) 70 < 90%					
A90, ta3-5, g	Jungwuchs - Stangenholz, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten, gut ausgeprägt	4.500	6	1	6	27.000
Gesamtflächenwert		54.576				216.718

Tabelle 12: Zustand des Teilbereiches B gemäß Planung; Quelle: Eigene Darstellung

Der Waldausgleich wird auf eine 4.500 m² Fläche vorgenommen, es sollen überwiegend lebensraumtypische Gehölze verwendet werden. Aufgrund der Entwicklungsdauer der Aufforstung wird die geringste Pflanzqualität (Jungwuchs bis Stangenholz) angenommen, eine gute Ausprägung der Anpflanzungen wird vorausgesetzt. Es ergibt sich somit eine Bewertung mit 6 Punkten/m² gemäß Code A90, ta3-5, g, sodass durch die Maßnahme zum Waldausgleich 27.000 Punkte

generiert werden. Die Anpflanzungen werden in der Ackerfläche vorgenommen, da diese den geringsten Eigenwert aufweisen. Die entsprechende Flächeninanspruchnahme innerhalb des Ackers wird durch eine Reduktion dessen Flächenwertes in Höhe der Maßnahmenflächen berücksichtigt. Als Zustand nach Durchführung der Maßnahmen ergibt sich eine Bewertung für den Teilbereich C in Höhe von 216.718 Ökopunkten, was einem Überschuss von 18.000 Punkten entspricht.

Bei Verrechnung der auf den Flächen B und C generierten Aufwertungen mit dem offenen Defizit innerhalb der Fläche A in Höhe von 18.170 Wertpunkten verbleibt ein Überschuss von 902 Punkten, sodass darüberhinausgehende Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

7.3 Zusammenfassung zu den Kompensationsmaßnahmen

Die Gemeinde Selfkant plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Integrativer Sportpark Höngen“. Im Zuge der Umsetzung werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren. Die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bebauungsplan festgesetzt worden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden nach heutiger Betrachtung unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Erkelenz, 16.03.2020
VDH Projektmanagement GmbH

i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

7.4 Referenzliste der Quellen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

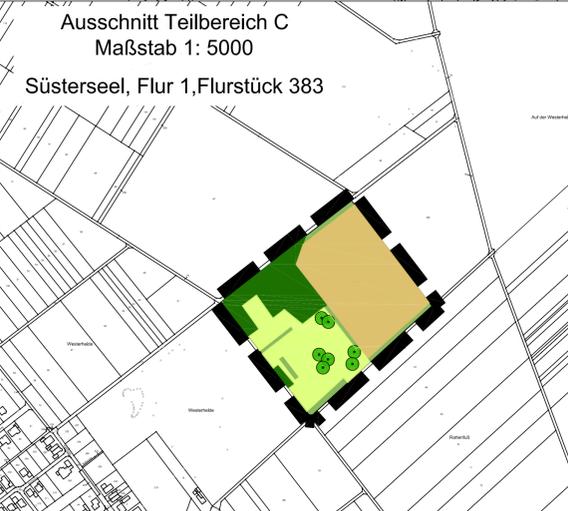
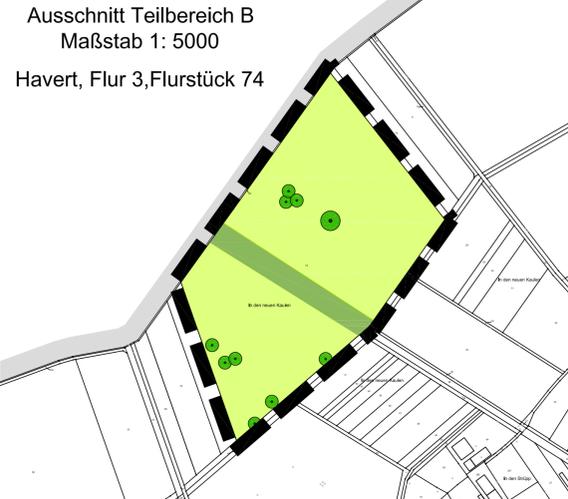
Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) neu gefasst worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW.S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist..

Weitere Quellen

- Bezirksregierung Köln 2003: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen. 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen Oktober 2016. Köln. Zugriffen am 21.03.2019, abgerufen von: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_aachen/zeichnung/karten/show-zeich.php?14x2;
- Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer 2018: Gutachten zum Artenschutz ASP I, Integrativer Sportpark Höngen, Gemeinde Selfkant. Geilenkirchen: 17.12.2018
- Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer 2019: Gutachten zum Artenschutz ASP II, Ergänzung zur ASP I, Integrativer Sportpark Höngen, Gemeinde Selfkant. Geilenkirchen: 08.04.2019
- DSK (Deutsche Stratigrafische Kommission) 2016: Stratigrafische Tabelle von Deutschland 2016, Potsdam: Druckerei Rüss
- Geologischer Dienst (2017a): Feldkapazität. Abrufbar unter: http://www.gd.nrw.de/wms_html/ISBK50/HTML/fk.htm
- Geologischer Dienst (2017b): Kationenaustauschkapazität. Abrufbar unter: http://www.gd.nrw.de/wms_html/ISBK50/HTML/kak.htm
- Geologischer Dienst (2017c): Luftkapazität. Abrufbar unter: http://www.gd.nrw.de/wms_html/ISBK50/HTML/lk.htm

- IMA GDI.NRW (Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen) 2019: Geoportal.NRW. Zugegriffen am: 19.03.2018, abgerufen vom <https://www.geoportal.nrw/>
- Kreis Heinsberg 1993: Landschaftsplan II/5 Selfkant in der Fassung der 3. Änderung vom 17.11.1993. Stand der Kartendarstellung: April 2017
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2016a: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse für Messtischblatt 4901, Quadrant 4. Zugegriffen am 05.04.2019, abgerufen von: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49014>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2016b: Klimaatlas NRW. Zugegriffen am 21.03.2019, abgerufen von: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas#>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2016c: Online Emissionskataster Luft NRW. Zugegriffen am 21.03.2019, abgerufen von: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/>
- Paffen, Karlheinz; Schüttler Adolf; Müller-Miny, Heinrich (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf – Erkelenz, 1. Auflage. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag
- Schrey, Hans-Peter 2004: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1: 50.000, 2. fortgeführte Auflage. Krefeld: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb.
- Spektrum 2000: Lexikon der Geowissenschaften, Porengrundwasserleiter. Zugegriffen am 21.03.2019, abgerufen von <http://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/porengrundwasserleiter/12588>



Legende

--- Verfahrnsgrnze

Teilbereich A

versiegelte Flächen	ca. 3.181 qm
teilversiegelte Flächen	ca. 493 qm
Feldweg	ca. 517 qm
Rasenfläche, intensiv genutzt	ca. 2.146 qm
Streuwiese	ca. 1.036 qm
Ackerwildkrautbrache	ca. 4.990 qm
Wald	ca. 4.940 qm
brachgefallenes Intensivgrünland	ca. 6.271 qm
Intensivwiese, artenarm	ca. 1.693 qm
Acker	ca. 17.360 qm
Einzelbaum	ca. 153 qm

Teilbereich B

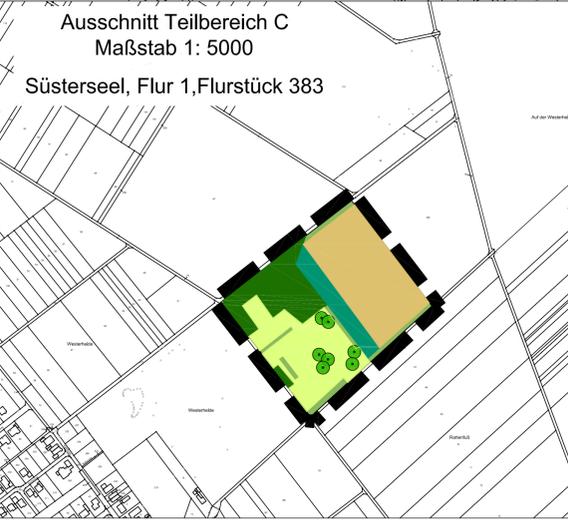
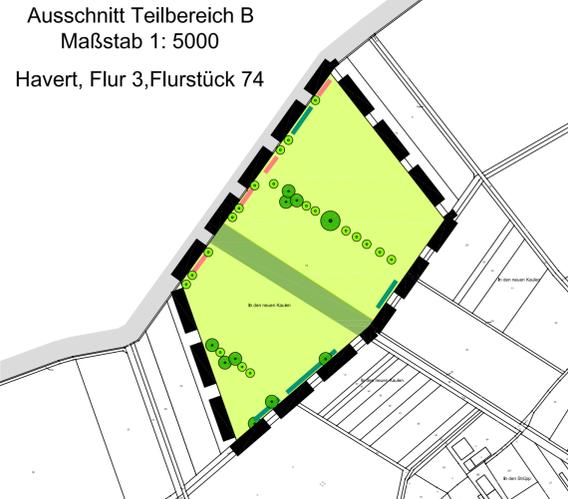
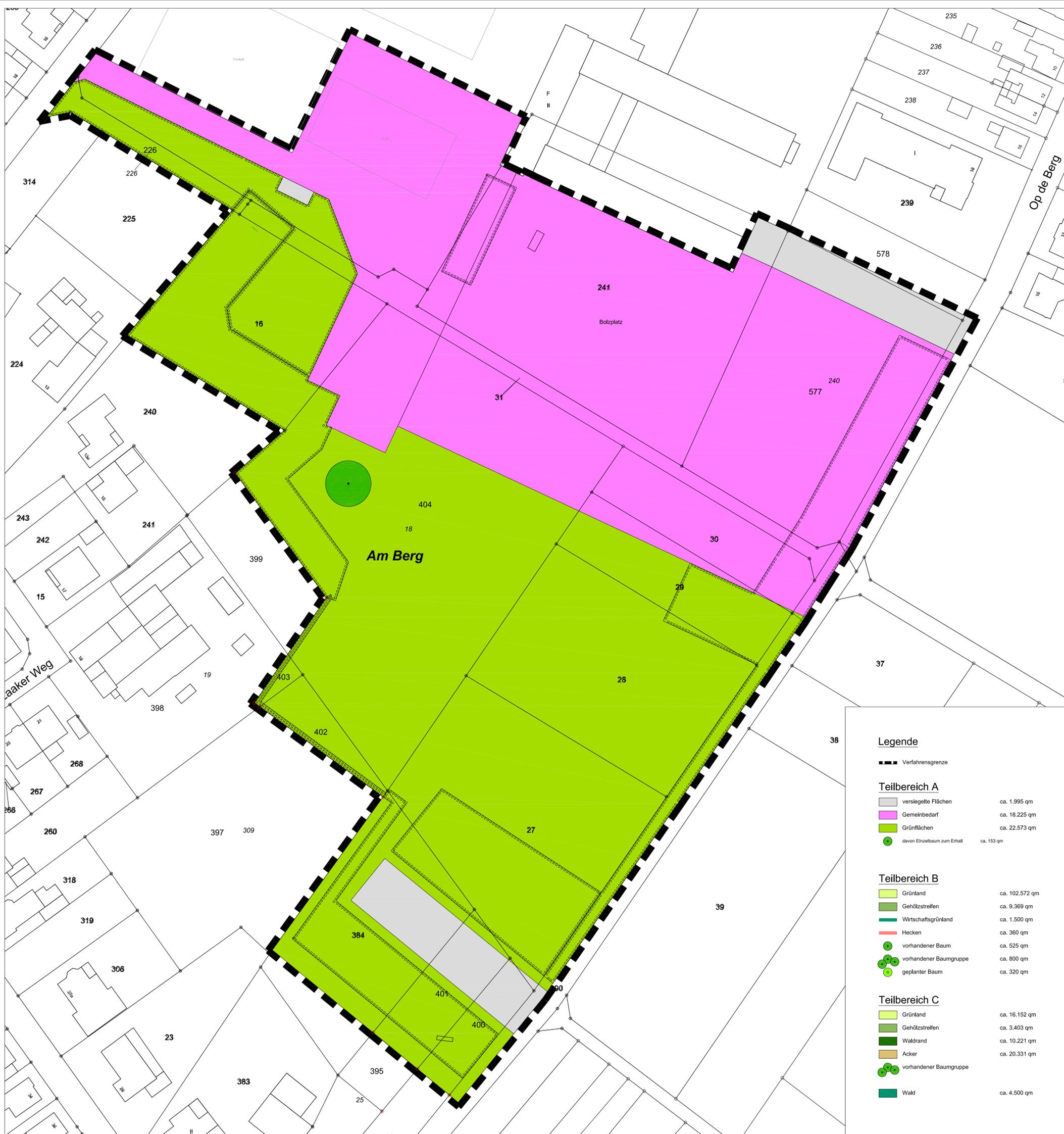
Grünland	ca. 104.752 qm
Gehölzstreifen	ca. 9.369 qm
vorhandener Baum	ca. 525 qm
vorhandener Baumgruppe	ca. 800 qm

Teilbereich C

Grünland	ca. 15.770 qm
Gehölzstreifen	ca. 3.399 qm
Waldrand	ca. 10.222 qm
Acker	ca. 24.801 qm
vorhandener Baum	ca. 205 qm
vorhandener Baumgruppe	ca. 177 qm



Index: 01	Änderungen: Datum	Flur: 3 und 4	Gez.: SCH / SCH	Datum: 16.03.2020
Gemarkung: Höngen	Flurstück: diverse	geprüft:		
Grundlage: Vermesser Birkenbach	Koordinatensystem: <input type="checkbox"/> Gauß-Krüger <input checked="" type="checkbox"/> UTM / ETRS89			
Stand: Juli 2018	Höhenangaben: <input type="checkbox"/> m ü. NN <input type="checkbox"/> m ü. NHN			
VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhgmh.de		Prüfung / Freigabe: (Projektleiter / Bauherr) Datum:		
Bauherr: ...		Projekt: Bebauungsplan Nr. 51		
Zeichnung: LBP Bestand		Höngen		
Fachbereich: <input checked="" type="checkbox"/> Bauleitplanung <input type="checkbox"/> Tiefbau <input type="checkbox"/> Hochbau <input type="checkbox"/> Umwelt		Planstatus: <input checked="" type="checkbox"/> unverbindlicher Vorentwurf <input type="checkbox"/> Entwurf <input type="checkbox"/> Genehmigungsplanung / verbindliche Planung <input type="checkbox"/> Ausführung / Detailplanung <input type="checkbox"/> Bestandsunterlagen <input type="checkbox"/> Revisionsunterlagen		
Plan-Nr.: PM-E-17-86 - BLP-LBP-01-02		Variante: --- gezeichnet: Lütters bearbeitet: Schütt Maßstab: 1:500 Datum: 16.03.2020		



Legende

--- Verfahrensgrenze

Teilbereich A

- versiegelte Flächen ca. 1.995 qm
- Gemeinbedarf ca. 18.225 qm
- Grünflächen ca. 22.573 qm
- davon Einzelbaum zum Erhalt ca. 153 qm

Teilbereich B

- Grünland ca. 102.572 qm
- Gehölzstreifen ca. 9.369 qm
- Wirtschaftsgrünland ca. 1.500 qm
- Hecken ca. 360 qm
- vorhandener Baum ca. 525 qm
- vorhandener Baumgruppe ca. 800 qm
- geplanter Baum ca. 320 qm

Teilbereich C

- Grünland ca. 16.152 qm
- Gehölzstreifen ca. 3.403 qm
- Waldrand ca. 10.221 qm
- Acker ca. 20.331 qm
- vorhandener Baumgruppe
- Wald ca. 4.500 qm



Indec: 01	Änderungen: Datum	Flur: 3 und 4	Gez.: SCH / SCH	Datum: 16.03.2020
Gemarkung: Höngen	Flurstück: diverse		geprüft:	
Grundlage: Vermesser Birkenbach	Koordinatensystem: <input type="checkbox"/> Gauß-Krüger <input checked="" type="checkbox"/> UTM / ETRS89			
Stand: Juli 2018	Höhenangaben: <input type="checkbox"/> m ü. NN <input type="checkbox"/> m ü. NHN Jahr			
<p>VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhgmh.de</p>			<p>Prüfung / Freigabe: (Projektleiter / Bauherr)</p>	
<p>Bauherr: ...</p>			<p>Datum:</p>	
<p>Projekt: Bebauungsplan Nr. 51</p>				
<p>Höngen</p>				
<p>Zeichnung: LBP Planung</p>				
<p>Fachbereich: <input checked="" type="checkbox"/> Bauleitplanung <input type="checkbox"/> Tiefbau <input type="checkbox"/> Hochbau <input type="checkbox"/> Umwelt</p>				
<p>Planstatus: <input checked="" type="checkbox"/> unverbindlicher Vorentwurf <input type="checkbox"/> Entwurf <input type="checkbox"/> Genehmigungsplanung / verbindliche Planung <input type="checkbox"/> Ausführung / Detailplanung <input type="checkbox"/> Bestandsunterlagen <input type="checkbox"/> Revisionsunterlagen</p>			<p>Variante: --- gezeichnet: Michalke bearbeitet: Schütt Maßstab: 1:500</p>	
<p>Plan-Nr.: PM-E-17-86 - BLP-LBP-02-02</p>			<p>Datum: 16.03.2020</p>	